



Handlungsorientierung

für den Umgang mit Schülern
mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS)



Freistaat  Sachsen

Staatsministerium für Kultus

Handlungsorientierung für den Umgang mit Schülern mit Lese-Rechtschreib- Schwäche (LRS)

Empfehlungen für Grundschulen,
Mittelschulen, Gymnasien,
Förderschulen
und berufsbildende Schulen
im Freistaat Sachsen

Die vorliegende Handreichung soll Schulleitern und Lehrern Empfehlungen und praktikable Hinweise geben, wie zeitnahe und gezielte Fördermaßnahmen im Umgang mit Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche eingeleitet und umgesetzt werden können. Es geht dabei nicht vordergründig um inhaltlich-methodische Möglichkeiten der Förderung, sondern um Rahmenbedingungen wie Verfahrenswege des Feststellungsverfahrens, das Bilden von speziellen Fördergruppen und das Gewähren von besonderen Hilfen. Es finden sich Hinweise, wie der pädagogische Spielraum, den das Schulgesetz und die jeweiligen Schulordnungen vorsehen, im Einzelfall genutzt werden kann.

Inhalt

Vorwort	3
1 Hinweise zum Begriff LRS und außerschulischen Hilfen/ § 35 a SGB VIII	4
2 Angewandte Vorschriften und Empfehlungen	8
3 Empfehlungen für den Umgang mit Schülern mit LRS im Grundschulbereich	10
4 Empfehlungen für den Umgang mit Schülern mit LRS im Mittelschulbereich	15
5 Empfehlungen für den Umgang mit Schülern mit LRS am Gymnasium	19
6 Empfehlungen für den Umgang mit Schülern mit LRS im Bereich der berufsbildenden Schulen	22
7 Empfehlungen für den Umgang mit Schülern mit LRS im Förderschulbereich	25

Anlagen

1 Mögliche Hilfen für Kinder und Jugendliche mit LRS im schulischen Bereich	26
2/1 Kopiervorlage Entwicklungsplan	30
2/2 Entwicklungsplanbeispiel	31
2/3 Mögliche Entwicklungsplanansätze	32
3 Einschätzung zum aktuellen Lernstand und Hinweise für die Förderung an der weiterführenden Schule	34
4 Beispiel Bildungsvereinbarung	36
5 Hinweise für computergestütztes Lernen	37
6 Literaturempfehlungen	38
7 VwV LRS-Förderung	39

Jeder zählt –



das ist für mich ein Grundsatz bei der Gestaltung eines guten, chancengerechten und leistungsfähigen Schulsystems in Sachsen. Die Verbindung von Fördern und Fordern bei klarer Leistungsorientierung hat sich in Sachsen bewährt. Auch künftig wird die individuelle Förderung, das heißt, die Förderung jedes einzelnen Schülers, ein Schwerpunkt des Handels sein.

Mit der Novellierung des Sächsischen Schulgesetzes im Jahr 2004 haben wir diesem Ziel Vorrang eingeräumt und jede Schule zugleich verpflichtet, die Ausgestaltung des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen an den individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen der Schüler zu orientieren und dabei insbesondere Teilleistungsschwächen Rechnung zu tragen. Damit haben wir zugleich auch jeder Schule die Aufgabe gestellt, Schüler mit Lese-Rechtschreib-Schwäche entsprechend zu fördern. Weiterführende Regelungen wurden dann zu Beginn des Schuljahres 2004/2005 in den Schulordnungen der allgemein bildenden Schulen aufgenommen. Diese beziehen sich vor allem auf die Berücksichtigung der Beeinträchtigungen betroffener Schüler bei Leistungsnachweisen und Prüfungen.

Des Weiteren wurde die Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche aktualisiert. Mit der Neufassung der Verwaltungsvorschrift vom 29. Juni 2006 haben wir das Feststellungsverfahren, die Möglichkeiten der schulischen Förderung der Schüler und die Zusammenarbeit von Schule und Eltern qualifiziert. Die allgemein bildenden Förderschulen und die berufsbildenden Schulen sind nunmehr berücksichtigt.

Die schulischen Angebote zur Förderung von Schülern mit festgestellter Lese- Rechtschreib-Schwäche sollen dazu beitragen, den mit dieser Schwäche verbundenen Beeinträchtigungen soweit wie möglich zu begegnen. Sie haben das Ziel, die vorhandenen Begabungen zu entwickeln, den Schülern eine ihrem individuellen Leistungsvermögen angemessene Schullaufbahn zu ermöglichen und die Lese-Rechtschreib-Schwäche durch entsprechende Hilfen im Laufe der Schulzeit zu mindern.

Diese Handreichung enthält hierzu Empfehlungen und Anregungen zur praktischen Umsetzung der Förderung von Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche an den Schulen sowie konkrete Hinweise für die Zusammenarbeit mit Eltern und Außenpartnern.

Ich wünsche unseren Lehrerinnen und Lehrern, dass sie mithilfe dieser Handreichung und der eigenen Kreativität und Erfahrung Schüler mit Lese-Rechtschreib-Schwäche bestmöglich fördern, um ihnen eine gleichberechtigte schulische und berufliche Perspektive zu eröffnen.

Ich danke besonders der Arbeitsgruppe des Regionalschulamtes Zwickau, welche maßgeblich zum Entstehen dieser Handreichung beigetragen hat und dem Landesverband Legasthenie Sachsen für die gegebene Unterstützung.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Steffen Hlatth', written in a cursive style.

Steffen Hlatth
Sächsischer Staatsminister für Kultus

1 Hinweise zum Begriff LRS und außerschulische Hilfen/§ 35 a SGB VIII

1.1 LRS

Die Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche beschreibt unter Nr. 3

»Als Lese-Rechtschreib-Schwäche wird eine Teilleistungsschwäche verstanden, deren Hauptmerkmal eine ausgeprägte Beeinträchtigung der Entwicklung der Lese- und Rechtschreibfähigkeit ist, die nicht durch eine allgemeine intellektuelle Beeinträchtigung oder inadäquate schulische Betreuung erklärt werden kann.«

Der Begriff Lese-Rechtschreib-Schwäche wird hier in den pädagogischen Kontext eingebunden. Allgemein wird er verwendet als Sammelbegriff für verschiedene Defizite beim Lesen und Lesen lernen/Rechtschreiben und Rechtschreiben lernen, die deutlich von einer definierten Norm abweichen. Trotz teils unterschiedlich akzentuierter Ursachenzuschreibungen werden die Begriffe Lese-Rechtschreib-Schwäche (kurz LRS), Legasthenie (griech. für Lese-Rechtschreib-Schwäche) und Dyslexie (umschriebene Lese-Rechtschreib-Schwäche) in der Literatur oft als Synonyme verwendet.

Psychologen und Ärzte verwenden zur Diagnosestellung unter Bezugnahme auf die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) 1992 empfohlene Internationale Klassifikation psychischer Störungen (ICD-10) die Bezeichnungen Lese- und Rechtschreibstörung (Hauptmerkmal ist die Beeinträchtigung der Lesefertigkeiten, häufig auch in Verbindung mit Rechtschreibstörungen) und isolierte Rechtschreibstörung (eindeutige Beeinträchtigung in der Entwicklung der Rechtschreibfertigkeit ohne eine Lesestörung). Konkret bedeutet das, dass ein Kind durchaus relativ gut lesen kann, die Rechtschreibung jedoch gestört ist.

Darüber hinaus kann eine kombinierte Störung schulischer Fertigkeiten auftreten, bei der Rechen- und Lese- und Rechtschreibstörungen trotz durchschnittlicher Intelligenz vorliegen. Nach der internationalen Klassifikation der Diagnosen durch die WHO ordnet sich die Lese- und Rechtschreibstörung – neben der isolierten Rechtschreibstörung, der Rechenstörung und den kombinierten Störungen – in die Gruppe der umschriebenen Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten ein.

Für die Begriffe Lese-Rechtschreib-Schwäche, Legasthenie oder Dyslexie existieren zahlreiche Definitionen, die Erscheinungsformen beschreiben und/oder zum Teil auch unterschiedliche Ursachen für diese Schwäche benennen. Der wissenschaftliche Beirat des Bundesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie e. V. zur Früherkennung und Behandlung der Lese-Rechtschreib-Schwäche empfiehlt folgende Definition:

»Die Legasthenie (Lese-Rechtschreib-Schwäche) bezeichnet eine umschriebene Störung im Erlernen der Schriftsprache, die nicht durch eine allgemeine Beeinträchtigung der geistigen Entwicklungs-, Milieu- oder Unterrichtsbedingungen erklärt werden kann. Vielmehr ist die Legasthenie das Ergebnis von Teilleistungsschwächen der Wahrnehmung, Motorik und/oder der sensorischen Integration, bei denen es sich um Anlage bedingte und/oder durch äußere schädigende Einwirkungen entstandene Entwicklungsstörungen von Teilfunktionen des zentralen Nervensystems handelt.«

Um die Auswirkungen von partiellen Lernschwächen bei der Aneignung der Schriftsprache möglichst gering zu halten und einer ausgeprägten und verfestigten Lese-Rechtschreib-Schwäche entgegen zu wirken, sind Maßnahmen in der Familie, in der Schule und außerhalb der Schule erforderlich. Für Art und

Umfang solcher Maßnahmen sind ausschlaggebend:

- die Erscheinungsformen und der Ausprägungsgrad der Teilleistungsschwäche sowie ihrer Folgen beim Kind,
- die Bedeutung des umschriebenen Lernverhaltens für Fremd- und Selbstbewertung und die jeweiligen Umstände in der Schule und in der Familie.

Der Erfolg der Einflussnahme auf den Verlauf einer Lese-Rechtschreib-Schwäche hängt vor allem ab

- vom frühzeitigen Erkennen der umschriebenen Schwierigkeiten und der zugrunde liegenden Schwächen,
 - von der rechtzeitigen Hilfe durch fachgerechte und individuelle Betreuung,
 - von der Art und dem Umfang einer speziellen Förderung,
 - von der Zusammenarbeit aller Beteiligten – Kind, Eltern, Erzieher, Lehrer, Psychologen, Ärzte
- auf der Grundlage eines gemeinsamen Problemverständnisses.

Bei einem Teil der von dieser Teilleistungsschwäche betroffenen Kinder lassen sich bestimmte Symptome dieser Beeinträchtigung schon im Vorschulalter erkennen und berücksichtigen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn sich diese bereits auf den Erwerb der Lautsprache und der motorischen Fertigkeiten ausgewirkt haben. Rechtzeitige diagnostische Klärung und gegebenenfalls eine spezifische Einflussnahme hängen vor allem von der Aufmerksamkeit der Allgemein- und Kinderärzte, insbesondere bei den Vorsorgeuntersuchungen, und nicht zuletzt von den Eltern und Erzieherinnen in den Kindertageseinrichtungen ab. Die tatsächlichen Leselern- und Rechtschreibschwächen zeigen sich allerdings erst im Unterricht der Schule. Deshalb trägt die Schule ein hohes Maß an Verantwortung sowohl für vorbeugende Maßnahmen als auch für die Früherkennung und Förderung sowie für begleitende pädagogische Hilfen.

Da die vom wissenschaftlichen Beirat des Bundesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie e. V. und

der World Health Organisation empfohlene Definition der Lese-Rechtschreib-Schwäche auch Erscheinungsformen bzw. Auswirkungen benennt, die von der Schule, selbst von speziell fortgebildeten Lehrern, nicht oder nur unzureichend analysiert werden können, wird in der Schulpraxis zumeist mit einer Arbeitsdefinition, einer so genannten Begriffsbeschreibung, wie in der Verwaltungsvorschrift realisiert, gearbeitet.

1.2 Außerschulische Hilfen und deren mögliche Förderung gemäß § 35 a Sozialgesetzbuch VIII. Buch (SGB VIII)

Kinder und Jugendliche mit Teilleistungsschwächen können zum Teil sehr sensibel auf Überforderungen im Zusammenhang mit Lesen und Schreiben reagieren. Anzeichen dafür können psychische oder psychosomatische Auffälligkeiten sein, wie z. B. große Angst vor und in besonderen Anforderungssituationen, Schlafstörungen oder Einnässen. Insbesondere in Verbindung mit anderen belastenden Faktoren können die Betroffenen weitere Auffälligkeiten entwickeln, die im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes einen Leistungsanspruch nach § 35a SGB VIII ergeben.

§ 35 a SGB VIII regelt die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. Danach haben Kinder und Jugendliche – bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen – einen Anspruch auf unterschiedliche, dem Bedarf im Einzelfall entsprechende, Hilfestellungen. Zuständig hierfür ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt).

1.2.1 Voraussetzungen der Förderung nach § 35 a SGB VIII

Der Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ist an Bedingungen geknüpft, die über das bloße Vorliegen einer festgestellten LRS hinausgehen und setzt zunächst die Feststellung einer bestehenden oder drohenden seelischen Behinderung

voraus. Im Einzelnen heißt das:

1. Die seelische Gesundheit des Kindes oder des Jugendlichen muss mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das jeweilige Lebensalter typischen Zustand abweichen.
2. Daraus resultierend muss die Teilhabe des Kindes oder des Jugendlichen am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt bzw. eine solche Beeinträchtigung zu erwarten sein.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne des SGB VIII sind Kinder und Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Allein die Annahme einer psychischen Störung aufgrund einer LRS genügt hierbei nicht, um einen Rechtsanspruch nach § 35a SGB VIII zu begründen. Vielmehr bedarf es der zweifelsfrei nachzuweisenden Beeinträchtigung der Fähigkeit zur gesellschaftlichen Teilhabe bzw. der Feststellung, dass die Fähigkeit zur Partizipation bedroht ist.

1.2.2 Antragsbegründende Unterlagen für das Jugendamt in Bezug auf den § 35 a SGB VIII

Die Feststellung einer seelischen Störung erfolgt auf Antrag beim zuständigen Jugendamt nach dem in § 35a Abs. 1a SGB VIII geregelten Verfahren. Danach hat das Jugendamt die Stellungnahme eines Arztes oder Psychotherapeuten einzuholen, wobei es sich nicht um dieselbe Person handeln darf, welche die Therapie durchführt. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage des Multiaxialen Klassifikationschemas für psychische Störungen des Kindes- und Jugendalters nach ICD 10 der WHO zu erstellen, wobei auch darzulegen ist, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht.

Das Jugendamt prüft auf der Grundlage der ärztlichen Stellungnahme, ob die festgestellte Auffälligkeit Auswirkungen auf die Teilhabe des betroffenen Kindes oder des Jugendlichen am Leben in der Gesellschaft hat. Ist dies der Fall, sind die Voraussetzungen für Leistungen nach § 35a SGB VIII gege-

ben. Es liegt dann in der Verantwortung des Jugendamtes, unter Berücksichtigung des § 36 SGB VIII die geeignete und notwendige Hilfe zu ermitteln und zu gewähren.

Darüber hinaus können die Erziehungsberechtigten im Rahmen der Antragstellung den Auftrag erhalten, bestimmte Unterlagen beizubringen. Dazu gehört in den meisten Fällen eine Einschätzung der schulischen Leistungen. Es ist im Sinne einer umfassenden Begründung für die Förderung dringlich darauf zu verweisen, den tatsächlichen Leistungsstand z. B. in Deutsch widerzuspiegeln und dabei auch besonders gravierende Fehlerschwerpunkte sowie den oft erheblichen Übungsaufwand und Verhaltensbesonderheiten zu beschreiben.

1.2.3 Außerschulische Unterstützungs- und Therapiemöglichkeiten

Die Erziehungsberechtigten können die schulische Förderung der von LRS betroffenen Schüler u. a. durch folgende Maßnahmen unterstützen:

• Lerntherapie

Die Lerntherapie ist eine spezielle pädagogisch-psychologische Förderung für Menschen mit Lern- und Leistungsstörungen. Die Vorgehensweise orientiert sich an den Lernvoraussetzungen des Kindes, seinen Bedürfnissen, Schwierigkeiten und Stärken sowie an den gesetzten Zielen. Da Lerntherapie vom allgemeinen Ansatz her eine sehr individuelle Lehr- und Lernform ist, findet sie in Einzelförderung oder in Kleinstgruppen statt. Bei den angebotenen Formen von Lerntherapie handelt es sich um ein weites Feld. Eltern und Lehrer haben hier eine besondere Verantwortung, sich genau darüber zu informieren und abzuwägen, welche Lerntherapie für ein bestimmtes Kind und für die besondere Lernproblematik in Frage kommt.

• Ergotherapie

Die Ergotherapie ist ein medizinisches Heilmittel und wird bei gesundheitlich beeinträchtigten Menschen mit motorisch-funktionellen, neuropsy-

chologischen oder psychosozialen Störungen eingesetzt. Ziel der Ergotherapie ist es, durch den Einsatz von Aktivitäten, Betätigung und Umweltanpassung dem Menschen eine größtmögliche Handlungsfähigkeit im Alltag, Lebensqualität und gesellschaftliche Partizipation zu ermöglichen.

- **Motopädie**

Die Motopädie ist eine Therapieform, die psychologische, pädagogische, sport- und erziehungswissenschaftliche mit medizinischen Erkenntnissen und Methoden verknüpft. Zentraler Ansatz ist die Bewegung, genauer die Wechselwirkung zwischen dem Körper in Bewegung und der Psyche des Menschen. Dabei wird die Bewegung als ein wesentlicher Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung, als Teil der Auseinandersetzung des Menschen mit seinem Körper sowie mit dem materialen und sozialen Umfeld verstanden. Motopädie wird in der Regel als Oberbegriff verwendet, der sowohl Motopädagogik als auch Mototherapie umfasst. Je nach Arbeitsschwerpunkt und Praxisfeld ist die motopädische Arbeit mehr pädagogisch-präventiv oder therapeutisch-rehabilitativ ausgerichtet.

- **Logopädische Behandlung**

Die Logopädie ist eine medizinische, jedoch nicht-ärztliche, Fachdisziplin, die den durch eine Sprach-, Sprech-, Stimm-, Schluck- oder Hörbeeinträchtigung in seiner zwischenmenschlichen Kommunikationsfähigkeit eingeschränkten Menschen zum Inhalt hat. Die Logopädie beschäftigt sich mit der Prävention von Artikulationsdefiziten und mit der sprachlich-sozialen Rehabilitation eines entsprechend kommunikationsbeeinträchtigten Menschen. Das Interesse der Logopädie ist auf das konkrete Handeln (Vorbeugung, Beratung, Erfassung, Behandlung) gerichtet.

Im frühkindlichen Bereich überwiegen die Behandlungen von hörbedingten Beeinträchtigungen der lautsprachlichen Artikulationsfähigkeit sowie von angeborenen sprachlichen »Startschwierigkeiten« (u. a.). Während des Kindergartenalters und des Vorschulalters findet man gehäuft Probleme im

Rahmen einer Sprachentwicklungsverzögerung bzw. -störung. Darunter fallen z. B. Satzfehlbildungen, Fehlbildungen, Auslassungen, Ersetzungen einzelner Laute und Lautverbindungen, Stottern, Poltern und Stimmstörungen. Die logopädischen Maßnahmen umfassen das Erstellen einer Diagnose, Beratung und die Therapie von Störungen des Sprachverständnisses, der gesprochenen und geschriebenen Sprache, des Sprechens, der Atmung, der Stimme, der Mundfunktion, des Hörvermögens, des Schluckens und der Wahrnehmung.

2 Angewandte Vorschriften und Empfehlungen

SchulG

Schulgesetz für den Freistaat Sachsen i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176)

SOGS

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Grundschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Grundschulen – SOGS) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 312), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 453)

SOMIAP

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Mittelschulen im Freistaat Sachsen und deren Abschlussprüfungen (Schulordnung Mittelschulen Abschlussprüfungen – SOMIAP) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 325) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 412)

SOGY

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemein bildende Gymnasien im Freistaat Sachsen (Schulordnung Gymnasien – SOGY) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 336), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Februar 2005 (SächsGVBl. S. 16)

SOFS

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Förderschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Förderschulen – SOFS) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 317) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 412)

OAVO

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemein bildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen (Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung – OAVO) vom 15. Januar 1996 (SächsGVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 351)

BGySO

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die beruflichen Gymnasien im Freistaat Sachsen (Schulordnung berufliche Gymnasien – BGySO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1998 (SächsGVBl. 1999 S. 16, ber. S. 130, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2004 (SächsGVBl. S. 408)

FOSO

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Fachoberschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Fachoberschule – FOSO) vom 23. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 434)

BSO

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Berufsschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Berufsschule – BSO) vom 21. August 2006 (SächsGVBl. S. 446)

FSO

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Fachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Fachschule – FSO) vom 20. August 2003 (SächsGVBl. S.389), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 596)

BFSO

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Berufsfachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Berufsfachschule – BFSO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 9. Februar 2005 (SächsGVBl. S. 43)

VwV LRS-Förderung

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung von Schülern mit LRS-Schwäche (VwV LRS-Förderung) vom 29. Juni 2006 (MBI. SMK S. 318)

Grundsätze zur Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.2003

Dabei handelt es sich um eine Neufassung des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 20. April 1978. Die Neufassung berücksichtigt die Fortführung der LRS-Förderung in den weiterführenden Schulen, die Erweiterung besonderer Fördermaßnahmen ggf. auch auf den Fremdspracherwerb, die mögliche Aussetzung von Teilnoten für das Lesen und/oder die Rechtschreibung in besonders begründeten Ausnahmefällen mit der Bedingung des Vermerkes auf dem Zeugnis. Die im Beschluss dargestellten Grundsätze sind in den genannten sächsischen Regelungen berücksichtigt.

Hinweis: Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.

3 Empfehlungen für den Umgang mit Schülern mit LRS im Grundschulbereich

Im Folgenden werden Empfehlungen für den Umgang mit von LRS betroffenen Schülern im Unterricht sowie für deren Förderung gegeben.

- Bei der pädagogischen Analyse können Beratungslehrer hilfreich sein und/oder die Ergebnisse der Ermittlung des Lernstandes in der Schuleingangsphase gezielt genutzt werden.

3.1 Klasse 1

Eine LRS kann in der Regel erst ab der 2. Klassenstufe im Feststellungsverfahren festgestellt werden. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen jedoch, dass sich ausgeprägte Störungen schon vor der Einschulung bzw. im 1. Schuljahr beobachten bzw. feststellen lassen und eine konkrete Förderung bereits vor der 2. Klassenstufe einsetzen sollte. Bestehen keine besonderen Möglichkeiten, muss der LRS im schulischen Kontext besonders Rechnung getragen werden, um die Lernmotivation der Schüler zu erhalten und einer möglichen seelischen Belastung vorzubeugen.

3.1.1 Beobachtungen und Analysen von Schülerleistungen

- Laut-Buchstaben-Zuordnung, Lautunterscheidungen z. B. von o-u, d-t, p-b, g-k, akustische Merkfähigkeit, optische Differenzierungsleistungen wie b-p-d, w-m, E-3, also Spiegelungen, Lautsynthese (das Zusammenziehen von Lauten zu einem Wort), Buchstabensynthese, sprachliche Auffälligkeiten, Fein- und Grobmotorik
- Deutliche Hinweise können gute und sehr gute rechnerische Fertigkeiten bei extremen Schwierigkeiten im schriftsprachlichen Bereich sein.
- Hat ein Schüler gravierende Leistungsprobleme in Deutsch und Mathematik, sollte er beim Schulpsychologen vorgestellt werden. Sind gravierende Schwierigkeiten in allen Bereichen beobachtbar, ist der sonderpädagogische Förderbedarf zu prüfen.

3.1.2 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

- In einem ausführlichen partnerschaftlichen Gespräch sollten den Erziehungsberechtigten die Beobachtungen, der IST-Stand des Leselernprozesses und Schreibaufbaus sowie der Verdacht auf eine mögliche LRS mitgeteilt werden.
- Den Erziehungsberechtigten ist zu empfehlen, dieser Vermutung durch einen Schul-/Kinderpsychologen bzw. Kinderneuropsychiater nachzugehen. Ggf. kann auch ein fachärztlicher Befund durch einen Phoniater und Augenarzt erforderlich sein. Analyse- und Beobachtungsergebnisse sollten den Erziehungsberechtigten für die Untersuchung mitgegeben werden. Des Weiteren sollte der Lehrer eine schriftliche Einschätzung, die sich auf die vermutete LRS bezieht, für die Hand des Schulleiters erstellen.

3.1.3 Hilfen im Unterricht

- Notwendig ist eine individuelle Förderung (siehe auch allgemeine Hinweise in der Anlage 1) entsprechend den erhobenen Ansätzen aus der Lernstandsanalyse. Dazu sollte ein Entwicklungsplan (siehe Anlage 2) aufgestellt werden, der sowohl durch die Differenzierung im regulären Unterricht als auch im Förderunterricht realisiert wird. Teilweise wird beim Erwerb der Schriftsprache ein völliges Lösen von den lehrplanorientierten Vermittlungszielen erforderlich sein. Effektiv wäre bei gleichzeitiger Förderung durch einen Sprach- und Stimmheilpädagogen, Logopäden und/oder Ergotherapeuten eine gemeinsame inhaltliche Abstimmung.

- Die individuelle Förderung sollte sich besonders – wie im Lehrplan für den Erwerb der Schriftsprache festgeschrieben – auf die Entwicklung einer differenzierten Wahrnehmungsfähigkeit beziehen. Häufig sind die optischen, phonematischen, kinästhetischen, melodischen und rhythmischen Wahrnehmungsdifferenzierungsleistungen nicht altersgerecht.
- Leistungen sollten in ermutigender Form rückgemeldet, d. h. kleine Lernfortschritte gewürdigt und auf ein Vergleichen vor der Klasse verzichtet werden. Dabei muss das Ziel sein, das Selbstwertgefühl des Schülers zu bewahren, z. B. durch das Hervorheben von Stärken in anderen Fächern.

3.1.4 Aufstieg in die 2. Klassenstufe

- Der Entwicklungsstand für Schüler mit LRS-Verdacht sollte losgelöst von dieser Vermutung beurteilt werden.
- Durch Verbleiben in der 1. Klassenstufe kann das Problem nicht gelöst werden, da nicht ausreichend LRS-spezifische Methoden eingesetzt werden können. Im Regelfall wird mit gleichen oder ähnlichen Methoden das Angebot der 1. Klassenstufe durch eine andere Person wiederholt.
- Der Verbleib in der 1. Klassenstufe führt außerdem zu einer Überalterung des Schülers, die den Wechsel in eine LRS-Klasse erschwert, bei bereits erfolgter Rückstellung vom Schulbesuch sogar verhindert. Auch eine akzelerierte körperliche Entwicklung muss bei der Entscheidung beachtet werden.

3.2 Klasse 2

3.2.1 Beobachtungen und Analysen von Schülerleistungen

(siehe Klassenstufe 1)

3.2.2 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

- Die Elternarbeit beinhaltet, dass die Erziehungsberechtigten in regelmäßigen Abständen über den

aktuellen Leistungsstand informiert werden und die Teilnahme am Feststellungsverfahren langfristig besprochen und angestrebt wird. Da die Teilnahme am Feststellungsverfahren – im Unterschied zum Verfahren gemäß § 13 SOFS – freiwillig ist, sollten die Erziehungsberechtigten von der Notwendigkeit überzeugt werden. Hilfreich bei der Argumentation ist die Information, dass sich ein Schulwechsel nicht zwangsläufig aus dem Feststellungsverfahren ergibt, sondern erst nach einer weiteren Zustimmung der Erziehungsberechtigten erfolgt. Ansprechpartner zu Fragen der LRS können Fachberater für LRS, Schulpsychologen, der LRS-Beauftragte der Schule oder auch der Beratungslehrer sein.

- Bei gleichzeitigen Schwierigkeiten des Schülers in Mathematik ist einerseits noch vor dem Feststellungsverfahren den Erziehungsberechtigten ein Besuch beim Schulpsychologen anzuraten, andererseits jedoch auch zu prüfen, ob gemäß § 6 Abs. 2 SOGS die Einleitung des Verfahrens nach § 13 SOFS in Frage kommt.
- Im Feststellungsverfahren ist eine größtmögliche Transparenz zu gewährleisten. Eltern sollten deshalb über die eingesetzten diagnostischen Verfahren, deren Ergebnisse und getroffene Empfehlungen für die weitere Förderung ausführlich informiert werden.
- Entscheiden sich die Erziehungsberechtigten gegen die Teilnahme am Feststellungsverfahren, sollte dies schriftlich dokumentiert und von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet werden.

3.2.3 Schulleiterinformation zum Feststellungsverfahren durch die Regionalstelle der Sächsischen Bildungsagentur

Jeweils zu Beginn des aktuellen Schuljahres werden die Schulleiter durch die Regionalstelle der Sächsischen Bildungsagentur über den Zeitplan der Durchführung des LRS-Feststellungsverfahrens informiert. Sinnvoll ist ein Schulleiterbrief, dem anhand einer Zeitleiste für das Feststellungsverfahren zu entnehmen ist, wann welcher Schritt erfolgt und wer dafür verantwortlich ist. Dies betrifft vor allem

folgende Schritte des Feststellungsverfahrens:

- Schreiben der Screeningdiktate in der Klassenstufe 2,
- Durchführung der Informationsveranstaltungen für Deutschlehrer, die in Klassenstufe 2 eingesetzt sind,
- die Termine und Hinweise zur Durchführung von Informationse Elternabenden für interessierte Eltern,
- die Termine und Orte der Durchführung der Feststellungsverfahren und
- die Termine für die Aufnahme in eine LRS-Klasse.

3.2.4 Hilfen bis zum Wechsel in eine LRS-Klasse

- Ein differenziertes Arbeiten im Unterricht und Förderunterricht nach Entwicklungsplan (siehe Klassenstufe 1 und allgemeine Hinweise in der Anlage 1) stellt eine wesentliche Bedingung dar.
- Wurde eine LRS im Feststellungsverfahren festgestellt, kann das Aussetzen der Benotung von Leistungen in Teilbereichen im Fach Deutsch (Lese- und/oder Rechtschreibleistungen) für den betreffenden Schüler sehr entlastend sein. Die Erziehungsberechtigten können einen entsprechenden Antrag stellen. Der Antrag sollte zu Beginn des Schuljahres erfolgen. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz. Die Nichtberücksichtigung von Teilleistungen wird auf dem Zeugnis oder der Halbjahresinformation vermerkt.

3.3 Klassenstufen 3 und 4

3.3.1 Bei Nichtaufnahme in eine LRS-Klasse

- Veranlassung für die Nichtaufnahme in eine LRS-Klasse kann neben einer nicht eindeutig festgestellten LRS auch die Entscheidung der Erziehungsberechtigten sein.
- Ist eine LRS aktuell nicht eindeutig feststellbar, kann das jedoch auch bedeuten, dass die LRS erst zu einem späteren Zeitpunkt deutlicher in Erscheinung treten bzw. sich im weiteren Verlauf des Grundschulalters manifestieren kann.

- Die Erziehungsberechtigten von Schülern mit festgestellter LRS können beantragen, die Benotung für Leistungen in Teilbereichen der Fächer Deutsch und/oder Fremdsprache auszusetzen. Zum Verfahren siehe Ausführungen unter 3.2.4.
- Es muss eine besondere Beobachtung der Kinder und bei Bedarf eine spezielle Förderung (nach Entwicklungsplan – siehe Anlage 2 – mit LRS-spezifischem Material und entsprechender Methodik) erfolgen.
- Bei zunehmend gravierenden Problemen und psychosomatischen Auffälligkeiten ist eine Vorstellung bei Schulpsychologen, niedergelassenen Kinderpsychotherapeuten und/oder in diagnostisch und therapeutisch orientierten Beratungsstellen (ggf. Beratungsstellen an Förderschulen) anzuraten.
- Bei Vorliegen einer festgestellten Teilleistungsschwäche können Schüler, die nicht zu versetzen wären, gem. § 22 Abs. 5 SOGS versetzt werden, wenn sie aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und bisherigen Gesamtentwicklung den Anforderungen der nächsthöheren Klassenstufe gewachsen sein werden.

3.3.2 Beobachtungen sowie Analysen von Schülerleistungen und Lernprogression (siehe Klassenstufe 1)

3.3.3 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

- Bei anhaltenden Schwierigkeiten in der Schriftsprache sollte im Einzelfall mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten ein Feststellungsverfahren eingeleitet werden. Dies beinhaltet eine Vorstellung bei dem von der Regionalstelle der Sächsischen Bildungsagentur dafür berufenen Diagnostikteam.
- Schwierigkeiten können bei Schülern auftreten, die entweder bereits am Feststellungsverfahren in der 2. Klasse teilgenommen und keinen eindeutigen Bescheid erhalten haben oder die erst mit steigender Komplexität und Geschwindigkeit der Anforderungen auffällig geworden sind.

- Damit vereinbarte Fördermaßnahmen auch eine höhere Verbindlichkeit erhalten, wird den Schulen empfohlen, mit den Eltern Bildungsvereinbarungen zu schließen (siehe hierzu Anlage 4). Rechtsgrundlage dafür ist § 35 a Abs. 2 SchulG.
- Klassenübergreifend und/oder fehlerschwerpunktorientiert Fördergruppen (z. B. als LRS-Förderkurs) gebildet werden.

3.3.4 Hilfen im Unterricht

- Allen Fachlehrern sind die Schüler mit festgestellter LRS mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten namentlich bekannt zu geben.
- Alle Fachlehrer halten sich an gemeinsam vereinbarte Grundregeln im Umgang mit Schülern mit LRS. Dazu sollten gehören:
 - Arbeit mit übersichtlichen Tafelbildern und Arbeitsblättern
 - Aufgabenstellungen von Arbeiten/Leistungskontrollen auf das Arbeitsblatt oder an die Tafel schreiben und ggf. vorlesen
 - In allen Unterrichtsfächern sind bei schriftlichen Leistungsnachweisen Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie schwerwiegende Ausdrucksängel zu vermerken. Dabei wird auf Rotstiftkorrekturen verzichtet. Das Wort wird in korrekter Rechtschreibung dazugeschrieben.
 - Zum Vorlesen nur dann auffordern, wenn die Schüler sich melden.
 - Wenn möglich, beim Lesen von Büchern die Sinnerfassung durch Hörbücher oder Videofilme (zu Hause) unterstützen.
- Eine individuelle Förderung (siehe auch allgemeine Hinweise in der Anlage 1) entsprechend den erhobenen Ansätzen aus der Leistungsanalyse ist erforderlich. Dazu wird ein Entwicklungsplan (siehe Anlage 2) aufgestellt, der sowohl im Förderunterricht als auch durch differenzierte Angebote im regulären Unterricht umgesetzt wird.

3.3.5 Förderunterricht

Als vorteilhaft hat sich erwiesen, wenn

- feste Zeiten im Stundenplan (möglichst die erste Stunde) vorgesehen werden,
- wöchentlich mindestens eine Stunde zur Verfügung steht,

3.3.6 Entwicklungsplan

Um Schüler mit festgestellter LRS im Unterricht zu fördern, sind auf der Grundlage einer kontinuierlichen Analysetätigkeit Entwicklungspläne für jeden Schüler der Fördergruppe zu erstellen.

Die Entwicklungspläne beinhalten konkrete Ziele der individuellen Förderung des Schülers für einen überschaubaren Zeitraum ausgehend von seinem aktuellen Entwicklungsstand. Darüber hinaus werden darin

- die vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung,
 - die beteiligten Personen und
 - Zeitpunkte für Zwischenauswertungen
- aufgeführt. Ggf. notwendige außerschulische Fördermaßnahmen sind zu benennen. Geeignet ist ein Formblatt wie in Anlage 2.

Der Entwicklungsplan ist Arbeitsinstrument aller Lehrer, die den Schüler unterrichten. Die Erziehungsberechtigten sind über den Entwicklungsplan zu informieren. Der Entwicklungsplan und die Dokumentation der Förderung ist zugleich auch Nachweis der Förderung durch die Schule bei eventueller Inanspruchnahme des § 35 a SGB VIII. Eine Zusammenfassung dieser Dokumente einschließlich der Ergebnisse des Feststellungsverfahrens sollten den Eltern, z. B. für die Möglichkeit des Führens einer persönlichen Entwicklungsmappe ihres Kindes, ausgehändigt werden.

3.3.7 Benotung im Unterricht

Bei schwerwiegenden Problemen, der Gefahr der Generalisierung einer Misserfolgsmotivation und einer möglichen seelischen Belastung (durch psychosomatische und neurotische Störungen wie z. B. Einnässen, große Versagensängste, zunehmende Verhaltensauffälligkeiten) kommen bei festgestellter Teilleistungsschwäche folgende Maßnahmen in Betracht:

- Die Gewährung von »Notenschutz« das heißt die Nichtberücksichtigung von Leistungen in Teilbereichen der Fächer Deutsch und/oder Fremdsprache – das können Lese- und/oder Rechtschreibleistungen sein – ist immer eine Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung der Gesamtpersönlichkeit des Schülers. Die Erziehungsberechtigten können einen entsprechenden Antrag stellen. Die Entscheidung trifft in jedem Fall die Klassenkonferenz. Die Nichtberücksichtigung von Teilleistungen in den genannten Fächern wird auf dem Zeugnis oder der Halbjahresinformation vermerkt.
- Kann die Klassenkonferenz der Nichtberücksichtigung von Leistungen nicht zustimmen, sollte bei Schülern mit festgestellter LRS durch andere Formen der Leistungsfeststellung (Hausaufgaben, Vorträge, Gruppenaufgaben, differenzierte Aufgabenstellung u. a.) den durch die LRS verursachten Beeinträchtigungen Rechnung getragen werden, um die Gesamtleistung nicht zu stark von den schriftlichen Leistungen dominieren zu lassen und ggf. die Möglichkeit zu einer 2. Leistungskontrolle bei völligem Versagen gemäß § 15 Abs. 5 SOGS gegeben werden.
- Bei Vorliegen einer festgestellten Teilleistungsschwäche können Schüler, die nicht zu versetzen wären, gem. § 22 Abs. 5 SOGS versetzt werden, wenn sie aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und bisherigen Gesamtentwicklung den Anforderungen der nächsthöheren Klassenstufe gewachsen sein werden.

3.3.8 Bildungsempfehlung

Die Bildungsempfehlung ist wie bei Schülern ohne Teilleistungsschwäche entsprechend den Regelungen des § 21 SOGS zu erteilen. Hinsichtlich der Berücksichtigung der Beeinträchtigung von Schülern mit festgestellter LRS bei der Erteilung der Bildungsempfehlung wird auf die Punkte 3.2.4 und 3.3.7 hingewiesen.

3.3.9 Übergang in die weiterführende Schule

Es liegt im Interesse der betroffenen Schüler, die Informationen über das Vorliegen einer LRS und die durchgeführten Fördermaßnahmen sowie die schriftlichen Vorschläge für die weitere Förderung (siehe Anlage 3) beim Schulwechsel mit den offiziellen Schülerunterlagen an die aufnehmende Schule weiterzugeben. In einem vertrauensvollen Gespräch sind die Erziehungsberechtigten darauf hinzuweisen und um ihr schriftliches Einverständnis zur Weitergabe zu bitten. Sind diese mit einer solchen Informationsweitergabe nicht einverstanden, sind die entsprechenden Einträge in den weiterzugebenden Schülerunterlagen zu löschen.

4 Empfehlungen für den Umgang mit Schülern mit LRS im Mittelschulbereich

4.1 Zur Umsetzung der VwV LRS-Förderung

In Einzelfällen wird eine LRS erst nach dem Übergang in die Mittelschule deutlich erkennbar bzw. verstärkt sich die Problematik durch die gestiegenen Anforderungen. Andererseits bedarf ein Teil der Schüler mit festgestellter LRS an der Mittelschule einer weiteren individuellen Förderung und Unterstützung. Die Schüler sind deshalb insbesondere im ersten Schulhalbjahr der Klassenstufe 5 besonders zu beobachten.

Bei vermuteter LRS wird von der Schule geprüft, ob ein Feststellungsverfahren eingeleitet wird. Wird von der Schule die Notwendigkeit gesehen und stimmen die Erziehungsberechtigten zu, beantragt der Schulleiter bei der zuständigen Regionalstelle der Sächsischen Bildungsagentur die Durchführung des Feststellungsverfahrens. Für die Durchführung des Feststellungsverfahrens gelten die Bestimmungen der Grundschule (Nummer 4.1.1 und 4.1.2 der VwV LRS-Förderung, siehe Anlage 7).

Schüler mit festgestellter LRS erhalten eine angemessene individuelle Förderung. Eine Förderung erfolgt vor allem im Rahmen des regulären Unterrichts. Bei Bedarf können gemäß § 18 Abs. 5 SOMIAP im Rahmen der sächlichen und personellen Voraussetzungen zusätzliche Fördermaßnahmen (z. B. ein speziell auf die LRS ausgerichteter Förderunterricht) angeboten werden. Diese Fördermaßnahmen können auch parallel zum Regelunterricht der Klasse durchgeführt werden. Sie sollen sich vor allem auf die Fächer Deutsch und/oder Fremdsprache beziehen.

Die individuelle Förderung im Unterricht erfordert ein stark differenziertes Vorgehen. Konkret kann das

bedeuten, dass statt Schreibens eines freien Textes die Vervollständigung eines Lückentextes verlangt, das Übersetzen vom Englischen in die deutsche Sprache (statt umgekehrt) bevorzugt, Zeit zur Selbstkontrolle gegeben und ein leises Mitsprechen beim Schreiben erlaubt wird.

Die VwV LRS-Förderung benennt ohne Anspruch auf Vollständigkeit konkrete Maßnahmen zur Förderung. So kann der Fachlehrer bei schriftlichen Arbeiten oder Übungen gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 SOMIAP eine angemessene Arbeitszeitverlängerung gewähren und/oder zusätzliche Hilfsmittel zulassen. Er kann auch eine andere Aufgabe stellen, die geeignet ist, den individuellen Lernfortschritt zu dokumentieren. Eine angemessene Arbeitszeitverlängerung bei schriftlichen Anforderungen ist insoweit ein variables Instrument. Wird eine Arbeitszeitverlängerung beim Schreiben einer Klassenarbeit gewährt, empfiehlt sich eine räumliche Trennung des betroffenen Schülers, sofern dies realisierbar ist.

Zusätzliche Hilfsmittel können insbesondere sein:

- ständig ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung möglichst mit ABC-Leiste verwenden können,
 - mit Kopien der Aufzeichnungen von Mitschülern arbeiten dürfen,
 - Hausaufgaben mit dem Computer anfertigen.
- (Siehe dazu auch unter Hilfen im Unterricht und Benotung sowie Anlage 6.)

Die genannten Fördermaßnahmen kommen in Betracht für Schüler der Klassenstufen 5 und 6. In begründeten Fällen können Fördermaßnahmen auch in den nachfolgenden Klassenstufen angeboten werden. Begründete Fälle können sein:

- sehr spät erkannte LRS,
- längere Erkrankung des Schülers, so dass LRS-

- Fördermöglichkeiten nicht in hinreichendem Maße in Anspruch genommen werden konnten,
- andauernde emotionale Probleme und Instabilität des Schülers (z. B. Selbstwertproblem, Versagensängste),
 - Versetzungsgefährdung aufgrund nichtausreichender Rechtschreibleistungen in Deutsch und/oder in der Fremdsprache.

Die VwV LRS-Förderung sieht in Nummer 4.3.4 als eine besondere Unterstützungsmaßnahme auch die Möglichkeit der Aussetzung der Benotung der Rechtschreibleistungen in den Fächern Deutsch und/oder der Fremdsprache gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 SOMIAP vor. Dies ist allerdings an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Eine Aussetzung der Benotung kann erfolgen, wenn

- die Rechtschreibleistungen über einen nicht absehbaren Zeitraum »mangelhaft« oder »ungenügend« bleiben,
- dies aus besonderen pädagogischen Gründen notwendig ist,
- dies eine zeitlich befristete Maßnahme darstellt,
- für den Zeitraum des Aussetzens der Benotung spezielle Fördermaßnahmen stattfinden und
- die Eltern mit der Maßnahme einverstanden sind.

Die Entscheidung über die Aussetzung der Benotung trifft in jedem Fall die Klassenkonferenz. Trotz Aussetzung der Benotung sind die von der Schule angebotenen Fördermaßnahmen und der individuelle Lernfortschritt zu dokumentieren.

Die Nichtberücksichtigung der Rechtschreibleistungen in der Fachnote in den Fächern Deutsch und/oder der Fremdsprache wird auf dem Zeugnis oder der Halbjahresinformation vermerkt. Empfohlen wurde hierzu folgende Formulierung: »Die Rechtschreibleistungen sind in der Note im Fach . . . nicht enthalten«.

Ist trotz intensiver Förderung kein Lernzuwachs festzustellen, ist die gewählte Methode bzw. das Förderkonzept zu überprüfen. In Einzelfällen ist

allerdings nicht auszuschließen, dass die Förderung durch die Schule an Grenzen stößt. In diesen Fällen sollen die Erziehungsberechtigten auch über weitere Unterstützungs- und Therapiemöglichkeiten informiert werden.

In Ausnahmefällen ist im Mittelschulbereich auch eine Überprüfung auf sonderpädagogischen Förderbedarf gemäß § 13 der Schulordnung Förderschulen notwendig.

4. 2 Hinweise und Anregungen für die unterrichtliche Arbeit

Im Folgenden werden Empfehlungen für den Umgang mit Schülern mit LRS im Unterricht sowie für deren Förderung gegeben.

4.2.1 Förderunterricht

Als vorteilhaft hat sich erwiesen, wenn

- feste Zeiten im Stundenplan (möglichst die erste Stunde) vorgesehen werden,
- wöchentlich mindestens eine Stunde zur Verfügung steht,
- durch klassenübergreifendes und/oder fehler-schwerpunktorientiertes Bilden von Fördergruppen (z. B. als LRS-Förderkurs) auch Schüler aus höheren Klassen gefördert werden können,
- der Lehrer, der die Förderung übernimmt, eine Zusatzqualifikation im Bereich LRS hat,
- ein spezieller LRS-Förderunterricht mit anerkannten Übungsprogrammen und Materialien stattfindet, welcher sich an Förderschwerpunkten orientiert und nicht vordergründig unterrichts-begleitend ist,
- auch Lernstrategien vermittelt werden,
- die Gruppenstärke möglichst klein gehalten wird.

4.2.2 Entwicklungsplan

Um Schüler mit festgestellter LRS im Unterricht zu fördern, sind auf der Grundlage einer kontinuierlichen Analysetätigkeit Entwicklungspläne für jeden Schüler zu erstellen. Die unter 3.3.6 für Grund-

schulen aufgeführten Hinweise zur Erstellung von Entwicklungsplänen gelten für Mittelschulen entsprechend.

4.2.3 Hilfen im Unterricht

Hier soll nur einiges Grundlegendes besonders benannt werden:

- Allen Fachlehrern sind die Schüler mit festgestellter LRS mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten namentlich bekannt zu geben.
- Alle Fachlehrer halten sich an gemeinsam vereinbarte Grundregeln im Umgang mit Schülern mit LRS. Dazu sollten gehören:
 - Arbeit mit übersichtlichem Tafelbild und Arbeitsblättern
 - kurze, verständliche Diktiertexte (Tempo überprüfen, angemessene Zeit geben)
 - Aufgabenstellungen von Arbeiten/Leistungskontrollen auf ein Arbeitsblatt oder an die Tafel mit größerer Schriftgröße und größerem Zeilenabstand schreiben, ggf. vorlesen
 - Zeit zum Lesen der Aufgaben geben (Rückfragen i. S. von Verständnisfragen erlauben)
 - Schülern mit festgestellter LRS evtl. mehr Zeit einräumen oder differenzierte Aufgaben geben
 - In allen Unterrichtsfächern sind bei schriftlichen Leistungsfeststellungen schwerwiegende Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie schwerwiegende Ausdrucksmängel zu vermerken. Dabei wird auf Rotstiftkorrekturen verzichtet. Das Wort wird in korrekter Rechtschreibung dazugeschrieben.
 - Zum Vorlesen vor der Klasse und zum schriftlichen Arbeiten an der Tafel nur dann aufordern, wenn die Schüler sich dazu melden.
 - Wenn möglich, beim Lesen von Büchern die Sinnerfassung durch Hörbücher oder Videofilme (zu Hause) und evtl. durch Lernpatenschaften unterstützen.
 - Den Computer als Hilfsmittel (ggf. auch Laptop im Unterricht) erlauben.

4.2.4 Benotung im Unterricht

Bei schwerwiegenden Problemen, der Gefahr der Generalisierung einer Misserfolgsmotivation, bestehender Versetzungsgefahr oder einer drohenden seelischen Belastung kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

- Die Gewährung von »Notenschutz«, das heißt, die Rechtschreibleistungen in Deutsch und/oder in der Fremdsprache werden bei Schülern mit festgestellter LRS nicht berücksichtigt. Das ist immer eine Einzelfallentscheidung der Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der Gesamtpersönlichkeit des Schülers, die allerdings an konkrete Voraussetzungen gebunden ist. Diese sind unter 4.1 dargestellt.
- Keinen Punktabzug in (Fach)arbeiten aufgrund von Rechtschreibfehlern vornehmen.

Kann die Klassenkonferenz der Aussetzung der Benotung von Rechtschreibleistungen in Deutsch und/oder der Fremdsprache nicht zustimmen, kommt bei Schülern mit festgestellter LRS insbesondere das Nutzen anderer Formen der Leistungsfeststellung, wie z. B. Komplexe Leistungen mit verstärkt mündlichen und praktischen Aufgabenteilen, die Bewertung von Hausaufgaben, Vorträgen, Gruppenaufgaben sowie ggf. differenzierten Aufgabenstellungen in Betracht, um die Gesamtleistung nicht zu stark von den schriftlichen Leistungen dominieren zu lassen.

4.2.5 Informationsfluss innerhalb der Schule

- Dem für die LRS-Förderung verantwortlichen Lehrer sollte bei Bedarf bei Dienstberatungen hinreichende Redezeit gewährt werden.
- Die Klassenkonferenz sollte in regelmäßigen Abständen über den Stand und die Fortschreibung der Entwicklungspläne der Schüler mit festgestellter LRS informiert werden.
- Bei Bedarf sollte die jeweilige Fachkonferenz zur einzelfallbezogenen Abstimmung des Umgangs mit einem Schüler mit LRS einberufen werden.

4.2.6 Ansprechpartner in der Schule

- der für die LRS-Förderung verantwortliche Lehrer des Schülers (LRS-Förderlehrer),
- der LRS-Beauftragte der Schule,
- der Beratungslehrer der Schule.

4.2.7 Elternarbeit

Beim ersten Elternabend wird im Rahmen einer allgemeinen Information zum Förderunterricht auch der Name des Lehrers bekannt gegeben, der LRS-Beauftragter der Schule ist.

Des Weiteren kann betroffenen und interessierten Eltern in persönlichen Gesprächen bzw. in einem thematischen Elternabend eine ausführliche Information zur LRS gegeben werden. Dabei ist es sinnvoll, mit einem Informationsblatt Fördermöglichkeiten bei LRS für zu Hause aufzuzeigen sowie entsprechende Literaturempfehlungen zu geben (siehe Anlage 6).

Die Eltern von Schülern mit festgestellter LRS sind in regelmäßigen Abständen über den Lernstand und den Lernfortschritt des Schülers zu informieren. Damit vereinbarte Fördermaßnahmen auch eine höhere Verbindlichkeit erhalten, wird den Schulen empfohlen, mit den Eltern Bildungsvereinbarungen zu schließen (siehe hierzu Anlage 4). Rechtsgrundlage dafür ist § 35 a Abs. 2 SchulG i.V.m. § 18 Abs.6 SOMIAP.

4.3 Besondere Leistungsfeststellung/Abschlussprüfung

Bei Schülern mit festgestellter LRS entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der jeweiligen Beeinträchtigungen über die zugelassenen Hilfsmittel und die Art und Weise der Durchführung der Prüfung im jeweiligen Prüfungsfach (§ 31 Abs. 5 SOMIAP). Folgende Maßnahmen sind besonders geeignet:

- Gewährung einer Arbeitszeitverlängerung bei schriftlichen Leistungsnachweisen und schrift-

- lichen Prüfungen, angemessene Verlängerung der Vorbereitungszeit bei mündlichen Leistungsnachweisen und mündlichen Prüfungen, ggf. auch für den praktischen Teil des Leistungsnachweises oder der Prüfung in der Fremdsprache.
- Vorlesen der Aufgaben, dabei sind Störungen für andere Schüler auszuschließen.
- Nutzung eines Wörterbuches der deutschen Rechtschreibung möglichst mit ABC.
- Auf Wunsch des Schülers ist eine Arbeit mit dem Laptop möglich. Hierbei darf das Rechtschreibprogramm nicht einsatzbereit sein und der Schüler muss die Arbeit mit dem Gerät beherrschen.

Vor Entscheidung des Prüfungsausschusses sollte der Klassen- bzw. der Fachlehrer mit Erziehungsberechtigten und dem Schüler dazu ein Gespräch führen.

4.4 Weitergabe von Informationen bei Wechsel an die andere allgemeinbildende Schule und bei Übergang in eine berufsbildende Schule

Es liegt im Interesse der betroffenen Schüler, die Informationen über das Vorliegen einer LRS und die durchgeführten Fördermaßnahmen, ggf. auch schriftliche Vorschläge für die weitere Förderung (siehe Anlage 3) beim Schulwechsel mit den offiziellen Schülerunterlagen an die aufnehmende Schule weiterzugeben. In einem vertrauensvollen Gespräch sind die Erziehungsberechtigten bzw. der volljährige Schüler darauf hinzuweisen und um das schriftliche Einverständnis zur Weitergabe zu bitten. Sind die Erziehungsberechtigten bzw. der volljährige Schüler mit einer Informationsweitergabe nicht einverstanden, sind die entsprechenden Einträge in den weiterzugebenden Schülerunterlagen zu löschen.

5 Empfehlungen für den Umgang mit Schülern mit LRS am Gymnasium

5.1 Umsetzung der VwV zur Förderung der Schüler mit LRS und der Aussagen der SOGY zur Berücksichtigung von Teilleistungsschwächen

In Einzelfällen wird eine LRS erst nach dem Übergang in das Gymnasium deutlich erkennbar bzw. verstärkt sich die Problematik durch die gestiegenen Anforderungen vor allem im Fremdsprachenunterricht. Andererseits bedarf ein Teil der Schüler mit festgestellter LRS auch am Gymnasium einer weiteren individuellen Förderung und Unterstützung. Eine LRS hat mit der allgemeinen intellektuellen Befähigung primär nichts zu tun – sie kann selbst bei hochbegabten Schülern auftreten. Eine LRS steht einer Beschulung an einem Gymnasium also nicht entgegen.

5.1.1 Klassenstufen 5 bis 10

Bei vermuteter LRS wird von der Schule geprüft, ob ein Feststellungsverfahren eingeleitet wird. Wird von der Schule die Notwendigkeit gesehen und stimmen die Erziehungsberechtigten zu, beantragt der Schulleiter bei der zuständigen Regionalstelle der Sächsischen Bildungsagentur die Durchführung des Feststellungsverfahrens. Für die Durchführung des Feststellungsverfahrens gelten die Bestimmungen der Grundschule (Nummer 4.1.1 und 4.1.2 der VwV LRS-Förderung, siehe Anlage 7).

Schüler mit festgestellter LRS erhalten eine angemessene individuelle Förderung. Eine Förderung erfolgt vor allem im Rahmen des regulären Unterrichts. Bei Bedarf können gemäß § 18 Abs. 6 SOGY im Rahmen der sächlichen und personellen Voraussetzungen zusätzliche Fördermaßnahmen (z. B. ein speziell auf die LRS ausgerichteter Förderunterricht) angeboten werden. Diese Fördermaßnahmen können auch parallel zum Regelunterricht

der Klasse durchgeführt werden. Sie sollen sich vor allem auf die Fächer Deutsch und/oder Fremdsprachen beziehen.

Die VwV LRS-Förderung benennt ohne Anspruch auf Vollständigkeit konkrete Maßnahmen zur Förderung. So kann der Fachlehrer bei schriftlichen Arbeiten gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 SOGY eine angemessene Arbeitszeitverlängerung gewähren und/oder zusätzliche Hilfsmittel zulassen. Wird eine Arbeitszeitverlängerung beim Schreiben einer Klassenarbeit gewährt, empfiehlt sich eine räumliche Trennung des betroffenen Schülers, sofern dies realisierbar ist.

Zusätzliche Hilfsmittel können insbesondere sein:

- ständig ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung möglichst mit ABC-Leiste verwenden können,
 - mit Kopien der Aufzeichnungen von Mitschülern, welche die Rechtschreibung und Form sehr gut beherrschen, arbeiten dürfen,
 - Hausaufgaben mit dem Computer anfertigen.
- (Siehe dazu auch unter Hilfen im Unterricht und Benotung sowie Anlage 6.)

Die genannten Fördermaßnahmen kommen in Betracht für Schüler der Klassenstufen 5 und 6. In begründeten Fällen können Fördermaßnahmen auch in den nachfolgenden Klassenstufen angeboten werden.

Begründete Fälle können sein:

- längere Erkrankung des Schülers, so dass LRS-Fördermöglichkeiten nicht in hinreichendem Maße in Anspruch genommen werden konnten,
- andauernde emotionale Probleme/Instabilität des Schülers (z. B. Selbstwertproblem, Versagensängste),
- Versetzungsgefährdung aufgrund nichtausreichen-

der Rechtschreibleistungen in Deutsch und/oder in den Fremdsprachen.

Voraussetzung dafür ist, dass die LRS das Leistungsvermögen in Deutsch und den Fremdsprachen verursacht.

Die weiteren für die Mittelschule gegebenen Hinweise (vgl. 4.1) gelten für das Gymnasium entsprechend.

5.1.2 Jahrgangsstufe 11 und 12/Abiturprüfungen

Für LRS-Betroffene erscheint es sinnvoll, keine schriftliche Prüfung in einer Fremdsprache abzulegen, sondern falls erwünscht, lediglich eine mündliche Fremdsprachenprüfung zu absolvieren.

Es besteht die Möglichkeit, Schüler mit LRS, die dies wünschen, dem Oberstufenberater zu nennen, damit dieser sie bei der Wahl der Prüfungsfächer berät und bzgl. der Abiturprüfung umfassend auf die Gestaltungsmöglichkeiten hinweist, die die OAVO bietet, die jedoch teilweise bereits bei der Kurswahl zu berücksichtigen sind. Gegebenenfalls sollte bei sehr schlechten Ergebnissen der schriftlichen Deutschprüfung eine zusätzliche mündliche Prüfung beantragt werden.

5.2 Hinweise und Anregungen für die unterrichtliche Arbeit

5.2.1 Förderunterricht

Als vorteilhaft hat sich erwiesen, wenn

- feste Zeiten im Stundenplan (möglichst die erste Stunde) vorgesehen werden,
- wöchentlich mindestens eine Stunde zur Verfügung steht,
- ab Klassenstufe 5 ein freiwilliges, klassenübergreifendes Förderangebot für Schüler mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten besteht,
- der Lehrer, der die Förderung übernimmt, eine Zusatzqualifikation im Bereich LRS hat,
- ein spezieller LRS-Förderunterricht mit anerkannten Übungsprogrammen und Materialien stattfindet, welcher sich an Förderschwerpunkten

orientiert und nicht vordergründig unterrichtsbegleitend ist,

- auch eine Vermittlung von Lernstrategien erfolgt,
- die Gruppenstärke möglichst klein gehalten wird.

5.2.2 Entwicklungsplan

Um Schüler mit festgestellter LRS im Unterricht zu fördern, sind auf der Grundlage einer kontinuierlichen Analysetätigkeit Entwicklungspläne für jeden Schüler zu erstellen. Die unter 3.3.6 für Grundschulen genannten Hinweise zur Erstellung von Entwicklungsplänen finden auch an Gymnasien entsprechende Anwendung.

5.2.3 Hilfen im Unterricht:

Hier soll nur einiges Grundlegendes besonders benannt werden.

Alle Fachlehrer halten sich an gemeinsam vereinbarte Grundregeln im Umgang mit Schülern mit LRS. Dazu sollten gehören:

- Arbeit mit übersichtlichem Tafelbild und Arbeitsblättern
- Aufgabenstellungen von schriftlichen Arbeiten auf ein Arbeitsblatt oder an die Tafel mit größerer Schriftgröße und größerem Zeilenabstand schreiben, ggf. vorlesen
- Zeit zum Lesen der Aufgaben geben (Rückfragen i. S. von Verständnisfragen erlauben)
- Schülern mit festgestellter LRS evtl. mehr Zeit einräumen
- ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung möglichst mit ABC-Leiste im Unterricht und bei schriftlichen Arbeiten zulassen
- Zum Vorlesen vor der Klasse und zum schriftlichen Arbeiten an der Tafel nur dann auffordern, wenn die Schüler sich dazu melden.
- Wenn möglich, beim Lesen von Büchern die Sinnerfassung durch Hörbücher oder Videofilme (zu Hause) und evtl. durch Lernpatenschaften unterstützen.
- Den Computer als Hilfsmittel (bei Bedarf auch Laptop im Unterricht) erlauben.

5.2.4 Benotung im Unterricht der Sekundarstufe I

Bei schwerwiegenden Problemen, der Gefahr der Generalisierung einer Misserfolgsmotivation, bestehender Versetzungsgefahr und einer drohenden seelischen Belastung kann zeitlich befristet »Notenschutz« gewährt werden, d. h. die Rechtschreibleistungen in Deutsch und/oder in den Fremdsprachen werden bei Schülern mit festgestellter LRS in der Fachnote nicht berücksichtigt. Es handelt sich hier immer um eine Einzelfallentscheidung der Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der Gesamtpersönlichkeit des Schülers. Die Aussetzung der Benotung der Rechtschreibleistungen ist allerdings an konkrete Voraussetzungen gebunden. Diese sind unter 4.1 dargestellt.

Kann die Klassenkonferenz der Aussetzung der Benotung von Rechtschreibleistungen in Deutsch und/oder in den Fremdsprachen nicht zustimmen, kommt bei Schülern mit festgestellter LRS insbesondere das Nutzen anderer Formen der Leistungsfeststellung, wie z. B. Komplexe Leistungen mit verstärkt mündlichen und praktischen Aufgabenteilen, die Bewertung von Hausaufgaben, Vorträgen, Gruppenaufgaben sowie ggf. differenzierten Aufgabenstellungen in Betracht, um die Gesamtleistung nicht zu stark von den schriftlichen Leistungen dominieren zu lassen.

In der Klassenkonferenz sollte auch eine Verständigung dazu erfolgen, wie schwerwiegende Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit in schriftlichen Arbeiten (§ 21 SOGY) aller Unterrichtsfächer gekennzeichnet werden und inwieweit dies in die Bewertung im Fach einfließt.

5.2.5 Benotung in der Sekundarstufe II

Für die Sekundarstufe II gilt § 20 Abs. 1 Satz 3 SOGY nicht. Daher kann bei der Bewertung der erbrachten Leistungen auf die Teilleistungsschwäche keine Rücksicht genommen werden.

5.2.6 Informationsfluss innerhalb der Schule

- Dem für die LRS-Förderung verantwortlichen

Lehrer sollte bei Bedarf bei Dienstberatungen hinreichende Redezeit gewährt werden.

- Die Schüler mit festgestellter LRS sind mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers allen Fachlehrern namentlich bekannt zu geben.
- Die Klassenkonferenz sollte in regelmäßigen Abständen über den Stand und die Fortschreibung der Entwicklungspläne der Schüler mit festgestellter LRS informiert werden.
- Bei Bedarf sollte die jeweilige Fachkonferenz zur einzelfallbezogenen Abstimmung des Umgangs mit einem Schüler mit LRS einberufen werden.

5.2.7 Ansprechpartner in der Schule

- der für die LRS-Förderung verantwortliche Lehrer des Schülers (LRS-Förderlehrer),
- ggf. der LRS-Beauftragte der Schule,
- der Beratungslehrer der Schule.

5.2.8 Elternarbeit

Beim ersten Elternabend wird im Rahmen einer allgemeinen Information zum Förderunterricht auch der Name des Lehrers bekannt gegeben, der Ansprechpartner für das Thema LRS an der Schule ist.

Damit vereinbarte Fördermaßnahmen auch die gewünschte Verbindlichkeit erhalten, wird den Schulen empfohlen, mit den Erziehungsberechtigten bzw. mit dem volljährigen Schüler eine Bildungsvereinbarung zu schließen (siehe Anlage 4). Rechtsgrundlage dafür ist § 35 a Abs. 2 SchulG i.V.m. § 18 Abs. 7 SOGY.

6 Empfehlungen für den Umgang mit Schülern mit LRS im Bereich der berufsbildenden Schulen

Trotz schulischer und außerschulischer Förderangebote und der Möglichkeit des Besuchs einer LRS-Klasse in der Grundschule lernen in allen Berufsschularten Schüler mit LRS. Eine LRS begleitet einen Menschen in der Regel ein Leben lang und er muss nicht zuletzt mit schulischer Unterstützung lernen, damit umzugehen.

6.1 Rechtliche Regelungen

Mit § 35 a SchulG wird der Schule die Aufgabe gestellt, die Ausgestaltung des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen an den individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen der Schüler zu orientieren und dabei insbesondere Teilleistungsschwächen Rechnung zu tragen. Damit haben auch die berufsbildenden Schulen den Auftrag, den leistungsschwächeren und leistungsstärkeren Schülern eine optimale Förderung zuteil werden zu lassen. In welcher Weise dies erfolgt, hängt insbesondere vom Unterrichtsangebot der jeweiligen berufsbildenden Schule und/oder Schulart sowie von den individuellen Voraussetzungen der Schüler ab.

Im Vergleich zu den Schulordnungen der allgemein bildenden Schulen treffen die Schulordnungen der berufsbildenden Schulen keine konkretisierenden Aussagen zur Berücksichtigung von Teilleistungsschwächen. Deshalb wurden hierzu einige Hinweise in die Neufassung der VwV LRS-Förderung aufgenommen (siehe Anlage 7).

So soll auf Schüler mit festgestellter LRS auch an den berufsbildenden Schulen besonders geachtet werden. Eine Förderung erfolgt im regulären Unterricht durch geeignete pädagogische, fachliche und fachdidaktische Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen. Bei Bedarf informiert die Schule über weitere Unterstützungs- und Therapiemöglichkeiten.

6.2 Informationsfluss von den allgemein bildenden Schulen zu den berufsbildenden Schulen

Die berufsbildenden Schulen erhalten bei Einverständnis der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schüler von den abgebenden Schulen mit der Anmeldekarte eine Information über das Vorliegen einer LRS, durchgeführte Fördermaßnahmen und Vorschläge für die weitere Förderung des Schülers (siehe Anlage 3).

Bei Einverständnis der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers werden alle Lehrkräfte an der berufsbildenden Schule, die den Schüler unterrichten, über das Vorliegen einer LRS informiert.

6.3 Berufliches Gymnasium, Fachoberschule, Berufsfachschule und Fachschule

6.3.1 Prüfungen/Abschlüsse

Da das bloße Vorliegen einer LRS keine Behinderung im Sinne der § 51 BgSO, § 27 FOSO, § 27 BFSO und § 23 FSO darstellt, kommt für die Betroffenen ein Nachteilsausgleich nach diesen Vorschriften nicht in Betracht. Der Sachverhalt ändert sich bei gleichzeitiger Beeinträchtigung der seelischen Gesundheit des Schülers. Diese liegt vor, wenn psychische und/oder psychosomatische Auffälligkeiten wie z. B. extreme Prüfungsangst, depressive Verstimmungen, Schlafstörungen, starke vegetative Reaktionen im Zusammenhang mit schriftsprachlichen Anforderungen auftreten.

Die Berücksichtigung der Beeinträchtigung der seelischen Gesundheit setzt einen Nachweis durch einen psychologischen Befund voraus. Ggf. stellt der

Schüler einen formlosen Antrag auf Nachteilsausgleich an den Schulleiter. Der Prüfungsausschuss berät über unterstützende Maßnahmen und unterbreitet der Regionalstelle der Sächsischen Bildungsagentur seine Empfehlungen. Nach dortiger Prüfung unterbreitet die Regionalstelle der Sächsischen Bildungsagentur dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus Vorschläge, in welcher Art und Weise die Teilleistungsschwäche in Verbindung mit der beeinträchtigten seelischen Gesundheit berücksichtigt werden könnte. Die Entscheidung über die tatsächlichen Maßnahmen trifft das Sächsische Staatsministerium für Kultus.

Die unter 5.1.2 gegebenen Hinweise finden auch im Bereich der berufsbildenden Schulen entsprechende Anwendung.

6.3.2 Hinweise und Anregungen für die unterrichtliche Arbeit

Förderunterricht

Sofern Förderunterricht erteilt wird, finden die unter 5.2.1 dargestellten Hinweise altersgerechte Anwendung.

Entwicklungsplan

Die VwV LRS-Förderung schreibt die Erstellung eines Entwicklungsplanes für Schüler mit festgestellter LRS an berufsbildenden Schulen nicht vor. Dennoch kann auch hier ein Entwicklungsplan für die weitere schulische Förderung des betroffenen Schülers sehr hilfreich sein.

Die unter 3.3.6 für Grundschulen gegebenen Hinweise zur Erstellung von Entwicklungsplänen finden entsprechende Anwendung. Die vorgesehenen Fördermaßnahmen sollten mit den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler vorab besprochen werden. Empfohlen wird der Abschluss einer Bildungsvereinbarung mit den Erziehungsberechtigten bzw. mit dem volljährigen Schüler, damit vereinbarte Fördermaßnahmen auch die gewünschte Verbindlichkeit erhalten. (Beispiel siehe

Anlage 4). Rechtsgrundlage für den Abschluss einer Bildungsvereinbarung ist § 35 a Abs. 2 SchulG.

Hilfen im Unterricht/Informationsfluss innerhalb der Schule

Zu Hilfen im Unterricht und zum Informationsfluss innerhalb der Schule siehe Ausführungen unter 5.2.3 und 5.2.6.

6.4 Berufsschule (Duale Ausbildung)

6.4.1 Prüfungen und Abschlüsse

Die Prüfungen der Industrie- und Handelskammern bzw. der Handwerkskammern bieten günstige Rahmenbedingungen für Schüler mit LRS, z. B.

- mündliche statt schriftliche Prüfung,
- Vorlesen von Aufgabenstellungen,
- mehr Zeit für die Vorbereitung.

Die Leistungen im Fach Deutsch dürfen bei festgestellter LRS nicht zum Nichtbestehen der Facharbeiterprüfung führen.

6.4.2 Hinweise und Anregungen für die unterrichtliche Arbeit

Zentrales Anliegen des Faches Deutsch in der dualen Ausbildung ist die Entwicklung der mündlichen und schriftlichen berufsfeldspezifischen Kommunikation. Dem immanent ist die Festigung und Weiterentwicklung der Lese- und Rechtschreibfähigkeiten. Die Schüler sollen (teils formatierte) berufstypische Sachtexte schreiben und lesen, d. h. sich den Sinn erschließen können. Darauf muss die Förderung von Schülern mit LRS hauptsächlich ausgerichtet sein.

Förderunterricht

Nach § 2 BSO kann an der Berufsschule Wahlunterricht angeboten werden. Dieser kann für Schüler, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit besonderer Hilfe bedürfen, im Bereich der LRS entsprechende Fördermaßnahmen beinhalten.

Es ist hilfreich, wenn sich die Fördermaßnahmen

weniger auf das Rechtschreibtraining, jedoch mehr auf fachtypische Kommunikationsanforderungen beziehen und die LRS-Förderung dabei integriert wird. Im Übrigen siehe Hinweise unter 5.2.1 bei altersgerechter Anwendung.

Entwicklungsplan

Die unter 3.3.6 für Grundschulen gegebenen Hinweise zur Erstellung von Entwicklungsplänen finden entsprechende Anwendung. Siehe auch Ausführungen zum Entwicklungsplan unter 6.3.2.

Hilfen im Unterricht/Informationsfluss innerhalb der Schule zu den Ausbildungseinrichtungen

Zu Hilfen im Unterricht und Informationsfluss innerhalb der Schule siehe Ausführungen unter 5.2.3 und 5.2.6.

Zusätzlich sollte sich der Lehrer mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers bei dessen Ausbildungsbetrieb informieren, welche Bedeutung die Schriftsprache für den konkreten Ausbildungsberuf hat.

6.4.3 Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)

Im BVJ und im BGJ besteht das Problem in der großen Heterogenität der Leistungsvoraussetzungen der Schüler in einer Klasse und der mitunter schwierigen Motivationslage der Schüler. Die Schüler und Eltern sind über spezielle Angebote der Förderung von Schülern mit LRS zu informieren. Besteht Interesse an einer speziellen Förderung, sind die unter 5.2.1 beschriebenen Hilfen im Unterricht zu realisieren. Stark motivierte Schüler werden in die Fördergruppe der dualen Ausbildung – falls vorhanden – integriert.

7 Empfehlungen für den Umgang mit Schülern mit LRS im Förderschulbereich

7.1 Sprachheilschulen, Schulen für Erziehungshilfe und Schulen für Körperbehinderte

An diesen Schulen lernen gehäuft Schüler mit Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten. An diesen Förderschultypen wird nach den Regellehrplänen der Grundschule und/oder Mittelschule unterrichtet. Die VwV LRS-Förderung (Anlage 7) gilt auch für Förderschulen, so weit die Schulordnung Förderschulen keine anderslautende Regelung enthält, in analoger Anwendung. LRS-Klassen werden jedoch in der Regel nicht eingerichtet.

Die geringe Klassenstärke, speziell ausgebildete Fachkräfte und pädagogische Unterrichtshilfen sind günstige Voraussetzungen für eine individuelle Förderung. § 25 Abs. 5 SOFS erlaubt bei der Benotung einer Beeinträchtigung durch LRS, sofern dies im Rahmen des sonderpädagogischen Förderbedarfs vertretbar ist, stärker Rechnung zu tragen.

7.2 Schulen zur Lernförderung

An diesen Schulen lernen viele Schüler, die neben ihren allgemeinen Lernschwierigkeiten große Probleme beim Erwerb der Schriftsprache haben. Es gibt fachlich verschiedene, von der Begriffsdefinition Schwäche oder Störung abhängige Sichtweisen auf diese Problematik:

- Im pädagogischen Kontext wird bei Kindern mit einer unterdurchschnittlichen intellektuellen Ausstattung eher von auffälligen Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben als von einer Lese-Rechtschreib-Schwäche gesprochen. Die Feststellung einer LRS schließt – wie in der VwV LRS-Förderung definiert – eine allgemeine intellektuelle Beeinträchtigung aus.
- In den von der WHO empfohlenen Diagnose-

richtlinien (ICD-10) für Fachärzte und Fachpsychologen der Medizin ist formuliert, dass Teilleistungsstörungen als Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten zusammen mit Beeinträchtigung der Intelligenz bis hin zur Intelligenzmindering auftreten können.

Übereinstimmung besteht insoweit, dass an einer Schule zur Lernförderung nicht ausschließlich Schüler mit unterdurchschnittlicher bis leicht geminderter Intelligenz unterrichtet werden, sondern auch solche mit generalisierten Lernstörungen bei formal altersgerechter intellektueller Ausstattung. Nicht rechtzeitig erkannte Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten, das gleichzeitige Vorhandensein von Teilleistungsschwächen und Konzentrationsstörungen können beispielsweise zu massiven Wissenslücken, Motivationsstörungen und psychischen Auffälligkeiten führen, die eine Beschulung an einer Schule zur Lernförderung erfordern.

Besonderer Förderbedarf liegt immer dann vor, wenn die schriftsprachlichen Leistungen gravierend von den anderen (im Maßstab der Lernförderschulanforderungen mindestens durchschnittlichen) Fachleistungen abweichen.

Für Schüler der Schulen zur Lernförderung gelten die Empfehlungen für die Grund- und Mittelschulen entsprechend. Nach § 25 Abs. 5 SOFS kann aufgrund der Art und des Grades der Behinderung in einzelnen Fächern (wie z. B. Deutsch) auf die Benotung verzichtet werden. Eine praktikable Alternative kann der Verzicht auf die Benotung der schriftsprachlichen Leistungen sein. Bei Vorliegen einer gravierenden Teilleistungsschwäche in einem Fach kann eine Versetzung gem. § 30 Abs. 1 S. 3 SOFS auch dann erfolgen, wenn die allgemeinen Versetzungsbestimmungen von § 30 Abs.1 S. 1 SOFS nicht erfüllt sind.

Mögliche Hilfen für Kinder und Jugendliche mit LRS im schulischen Bereich

(Zusammengestellt von der Schulpsychologischen Beratungsstelle Zwickau in Anlehnung an M. FIRN-HABER »Legasthenie und andere Wahrnehmungsstörungen« und Scripte von Dr. J. Donczik)

Besondere Hilfen können sein:

Den Sitzplatz richtig wählen. Oft ist der günstigste Platz vorn in der ersten Reihe, am Rand mit dem Rücken schräg zur Wand. Dort ist eine bessere akustische Differenzierung möglich, da der Nebengeräuschpegel geringer ist.

LRS-Schüler nicht zum Schreiben an die Tafel holen. Blamagen verhindern, da totale Denkblockaden einsetzen, wenn andere auf das schauen, was geschrieben wird (Dies ist bis ins Erwachsenenalter typisch).

Nur dann laut vorlesen lassen, wenn der Schüler es selbst möchte, wenn der Text zu Hause gut geübt wurde und sicher ist.

Unbedingt auf eine gut lesbare Lehrerhandschrift achten.

Bei Klassenarbeiten und Textaufgaben die Aufgabenstellung leise vorlesen oder in der Klasse erarbeiten. Ansonsten ist es wahrscheinlich, dass die Lösung nicht an der Logik, sondern bereits am Aufgabenverständnis scheitert.

Bei Klassenarbeiten die Vorlagen möglichst nicht handschriftlich geben. Günstig sind mit PC in großer Druckschrift und mit größerem Zeilenabstand geschriebene Aufgabenstellungen.

Während der Arbeit immer wieder ermuntern und

ermutigen. Bei der Korrektur nicht die Fehler anstreichen und zählen, sondern die richtig geschriebenen Wörter unterstreichen (positive Bilanz spornt an). Wenn Fehler angestrichen werden, dann auf keinen Fall einen Rotstift verwenden.

Wann immer es möglich ist, unbedingt mehr Zeit geben.

Für Entspannungsübungen sorgen.

Freiwillige mündliche Zusatzaufgaben ermöglichen, um Chancen für einen Notenausgleich zu schaffen.

Genaueres Mitsprechen verringert signifikant die Fehlerquote beim Schreiben. Daher ist es günstig, Diktate einzeln schreiben zu lassen. So kann beim Schreiben mitgesprochen werden.

Bei Hausaufgaben:

- Absichern, dass die Information auch wirklich vom Schüler aufgenommen wird. Bei jüngeren Schülern die Hausaufgaben möglichst auf einem Zettel mitgeben. Oft wissen die Kinder nicht, was genau sie machen sollen, da durch ihre Verlangsamung, Differenzierungsschwierigkeiten, Konzentrationsschwierigkeiten, Blockaden unter Zeitdruck am Ende der Stunde ein großer Informationsverlust vorliegen kann. Bei älteren Schülern sollte die Eintragung unbedingt überprüft werden.

- Eltern müssen ihrem Kind helfen dürfen (die Entwicklung der Selbstständigkeit verläuft wesentlich verzögert). Manchmal könnten auch die Eltern das vom Kind Diktate aufschreiben, wenn es sehr viel zum Schreiben ist. Die Eltern sollten dies jedoch mit dem Lehrer vorher absprechen und die vom Kind benötigte Arbeitszeit vermerken.

- Hausaufgaben sollten mit dem Computer gemacht werden dürfen. Das geht schneller und ist besonders für Kinder mit schreibmotorischen Schwierigkeiten eine enorme Erleichterung. Ein Korrekturprogramm kann helfen, eine bessere Übersichtlichkeit ist möglich, das Schriftbild ist eindeutig. Dieses Schreiben zwingt, Buchstabe an Buchstabe zu reihen.

Konkrete Hilfen für den Grundschulbereich:

Auf die üblichen Verbesserungen von Aufsätzen verzichten, da ein Lerngewinn mit dieser Methode nicht zu erwarten ist und ein unzumutbarer Schreibaufwand erforderlich wäre.

Beim Lesen zu Hause nur so viele Zeilen üben, wie in einer Viertelstunde zu schaffen sind. Diese Zeilen gründlich üben. Unter schwierige Wörter Silbenbogen mit Leuchtstift antragen. Beim Vorlesen in der Schule gleich zu Beginn der Stunde den so geübten Text vortragen lassen.

Gedichte durch Vorsprechen und anschließendes Mitsprechen lernen.

Grammatikübungen, die das Bilden von Sätzen erfordern, sollten die Kinder zu Hause mündlich machen und von den Eltern gut leserlich aufschreiben lassen dürfen. Evtl. kann im Unterricht der Schwerpunkt auch mündlich sein und dem Kind werden wesentliche Inhalte als übersichtliches Arbeitsblatt (mit PC in großer Schrift) mitgegeben.

Bei einigen Schülern mit LRS treten auch Probleme in anderen Fächern auf. Das Lösen von Textaufgaben bleibt immer problematisch. Textaufgaben sollten immer gemeinsam erarbeitet und vorgelesen werden. Wichtige Angaben sind farbig zu kennzeichnen, um leichter nach der Fragestellung suchen zu können.

Sachtexte immer vorlesen. Stichpunkte auf ein Blatt schreiben oder schreiben lassen. Nach diesen Stichpunkten lernen.

Einige inhaltliche Hilfen:

- Besonders das Alphabet mündlich und schriftlich trainieren. So lange es erforderlich ist, sollte beim Lautieren geübt werden.
- Wenn jeder Buchstabe beherrscht wird, dann sollten leichte Abschreibübungen zur Verbesserung der Schreibgeschwindigkeit durchgeführt werden. Beim Schreiben die Silbe bzw. das Wort laut mitsprechen. Beim Schreiben erst Lautieren, dann aufschreiben und mitsprechen. Beim Diktieren auf den Mund schauen lassen und sich unbedingt mittig vor das Kind setzen. Später beim Abschreiben versuchen, nach genauem Hinschauen das Wort auswendig zu schreiben.
- Für immer wieder falsch geschriebene Wörter eine Lern-Kartei anlegen. Fehlerwörter groß und deutlich (richtig) schreiben. Besonderheiten mit Leuchtmarkern kennzeichnen. Wörter mit Dreiklassen-System: »unsicher« – »noch nicht ganz« – »gekonnt« nach hinten wandern lassen. Die Rechtschreibung immer genau kontrollieren, damit sich keine Fehler einschleichen.
- Bei schwerer Beeinträchtigung durch die LRS auch beim Lesenlernen (Extrafibel) mit Lautgebärden arbeiten. Nur Bücher mit vielen Bildern und großen Druckbuchstaben ohne schwierige Wörter verwenden. Genaues Lesen unbedingt immer wieder üben (unter schwierige Wörter Silbenbogen, Schwierigkeiten markieren, das Kind soll nur die Zeile sehen, die es gerade liest). Das Kind muss laut lesen (jeden Tag zu Hause 5-10 Minuten). Nicht im Stress lesen lassen. Leseübungen sind enorm wichtig.
- Beim Lesen ist es günstig, wenn in einem etwas langsameren Tempo laut mitgelesen und der ganze Satz dann noch einmal wiederholt wird.

Bei kurzen Lesetexten wird anschließend der ganze Text noch einmal gelesen, um die Sinnfassung abzusichern. Manche Kinder mit LRS können besser lesen, wenn das Blatt mehr senkrecht vor ihnen steht und eine schwarze Schrift auf (hell-)blauem Grund zu sehen ist (Folie darauf legen). Auch Textaufgaben müssen so gemeinsam erarbeitet werden. Viele Pausen und kurze Anstrengungsphasen sollten sich abwechseln, da die Belastbarkeit der Kinder mit LRS rasch abnimmt und sich die Qualität sowie das Tempo ansonsten eher verschlechtern und Misserfolge negativ verstärkend wirken würden. Das Lesetempo ist schwierig zu verbessern, deshalb sollte die Qualität des Lesens als wichtigstes Element der Sinnfassung vorrangig trainiert werden.

- Beim Lesen auf genügenden Augenabstand vom Blatt achten. Brain-Gym-Übungen wie die Eule, Elefant und Mütze vor dem Lesen sind günstig für die Beschleunigung der Verarbeitung von Lauten. Diese Übungen sollten also regelmäßig vor dem Lesen gemacht werden.
- Zur Grundlagenherstellung unbedingt eine professionelle Hilfe/Lern-Therapie (Logopäde, Ergotherapeut, Lerntherapeut, LRS-Klasse) anstreben, um das Kind und die Familie zu entlasten.

Konkrete Hilfen für den Sekundarbereich:

(Siehe auch Hilfen für den Grundschulbereich)

In allen Fächern sind Schwierigkeiten beim schnellen Mitschreiben zu erwarten. Daher ist zu organisieren, dass bei Bedarf Kopien von der Mitschrift eines geeigneten Mitschülers gemacht werden können. Dies hat auch den Vorteil, dass trotz eines geringen Raumaufteilungsvermögens gelernt werden kann, wie man geordnet und übersichtlich schreiben kann.

Zum Aufsatz siehe konkrete Hilfen für den Grundschulbereich. Wenn die Schreibtätigkeit nicht mehr so belastend ist, mehr Hilfen beim Vervollständigen und beim Ausdruck geben. Fehlerfreiheit sollte nicht das Ziel sein.

Sachtexte siehe Grundschulbereich. Pflichtliteratur mit den Eltern abwechselnd laut vorlesen. Dabei auf genaues Lesen achten und auch Hörbücher aus der Bibliothek verwenden oder sich für sehr schwierige Texte (z. B. Faust) literaturgetreue Videoaufnahmen besorgen und mitlesen lassen.

Für Diktate Wörter in Tabellen nach Merkmalen ordnen und üben. Das Lernen mit Lernkartei anregen.

Auch bei Grammatikübungen viel mit farbigen Orientierungen und Tabellen arbeiten.

Die Arbeit mit einem Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung unbedingt immer wieder üben. Die Verwendung einer Abc-Leiste gestatten.

Laute Leseübungen ohne »Publikum« sind sehr wichtig.

In Geographie kann es zu Problemen aufgrund der Raum-Lage-Labilität kommen. Inhalte zum Anfassern anfertigen/nutzen (Puzzle von der Erde, Europa) und viel mit Farben arbeiten.

Mit Schnellschreibtraining, Abschreibtraining, Stichwort-Mitschreibtraining diese Techniken fördern.

Später sollte durch den Lehrer ein Schnell-Lese-training realisiert und die Technik des überfliegenden Lesens vermittelt werden. Manche Schüler können diese Technik nicht erlernen.

Klare Gliederungen bei den Mitschriften, Aufsätzen u. ä. vermitteln und üben.

Das sollte man wissen:

Bei der Förderung muss das Lesen im Vordergrund stehen, da die Rechtschreibschwäche eigentlich nicht völlig kompensierbar ist.

Eine leichte Verbesserung der Rechtschreibung wird auch durch das Training des Lesens erreicht. Das Lesetempo zu verbessern ist schwierig, aber die Qualität als wichtigstes Element der Sinnentnahme ist trainierbar.

Wichtig ist das genaue Mitsprechen beim Schreiben.

Egal wie alt der Schüler ist, bei schweren Problemen sollte das Lautieren angeregt werden, damit das Wort gespürt werden kann.

Entwicklungsplan

Name: _____ Klasse: _____ Fach: _____

Förderschwerpunkte:		Ziel(e) / Zeitraum / Zwischenbilanz:		
Schulische Maßnahmen:		An der Förderung beteiligte Personen:		
Ziel/Schwerpunkt	Maßnahme	Übung / Arbeitsmittel	Datum Zeitmfang	verantwortlich
		Bemerkungen		
Empfohlene außerschulische Maßnahmen:				

Entwicklungsplanbeispiel

(Aus der Diagnostik ergeben sich Förderansätze, die es erlauben, für ein Kind einen speziellen Entwicklungsplan zu erstellen, welcher im konkreten Fall nicht alle möglichen Förderansätze enthalten muss.)

Name: Konrad Müller Klasse: 4a Fach: Deutsch

<p>Förderschwerpunkte: Phonematische Differenzierungsfähigkeit Festigung des Regelwissens</p>		<p>Ziel(e) / Zeitraum / Zwischenbilanz: sichere Unterscheidung von B-P, G-K, D-T Mittlautverdopplung, Dehnung, Groß- und Kleinschreibung September 2004 bis Februar 2005 / November 2004</p> <p>An der Förderung beteiligte Personen: Frau Müller und Herr Meier</p>			
<p>Schulische Maßnahmen:</p>					
Ziel/Schwerpunkt	Maßnahme	Übung / Arbeitsmittel	Datum Zeitraum	verantwortlich	Bemerkungen
<p>Vermeiden von Verwechslungen der Laute B-P, G-K, D-T</p> <p>Mittlautverdopplung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Differenziertes Hören der Laute - synchrones halblautes Mitsprechen beim Schreiben - Stammselbstlaute erkennen - Erkennen von langem und kurzem Vokal, Erarbeiten der sich daraus ableitenden Rechtschreibregeln 				
<p>Empfohlene außerschulische Maßnahmen:</p>					

Mögliche Entwicklungsplanansätze

Förderschwerpunkte	Maßnahmen	Arbeitsmittel
<p>Phonematische Differenzierungsfähigkeit</p> <p>Vermeiden von Wortdurchgliederungsfehlern</p> <p>Vermeiden von Verwechslungen ähnlich klingender Laute</p> <p>Vermeiden von Auslassungen</p> <p>Vermeiden von Hinzufügungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Geräusche erkennen und unterscheiden - Richtungshören - Wahrnehmen von Flüstern - Heraus hören von bestimmten Lauten - Erfassen des Stammselbstlautes - Differenziertes Hören ähnlich klingender Laute - Unterscheiden von langem und kurzem Vokal - Synchrones halblautes Mitsprechen beim Schreiben - Wörter in Silben zerlegen (Syllabieren) - Arbeiten mit Silben wie Silbenlesen, Silbenklatschen, Silbentanz und -schwingen, Silbenbogen - Phonematische Übungen wie Sprechen vor dem Spiegel, Lautbildung besprechen, langsames, deutliches Sprechen 	<p>SINDELAR: Akustisches Figur-Grund-Differenzierungstraining</p> <p>KOSSOW: Leitfaden zur Bekämpfung der Lese-Rechtschreibschwäche</p> <p>Hollbach: Training der Pilotsprache</p>
<p>Optische Differenzierungsfähigkeit</p> <p>Vermeiden von Verwechslungen gestaltähnlicher Buchstaben</p> <p>Vermeiden von Spiegelungen und Drehungen von Buchstaben</p>	<ul style="list-style-type: none"> - vorgegebene Muster vervollständigen - Verbinden von Punkten und Abzeichnen von entsprechenden Vorgaben (Punktzeichnungen) - Erkennen von Über einstimmungen und Unterschieden - Suchbilder - Nachzeichnen von Gegenständen - Raum-Lage-Orientierungsübungen - Wortbilder vergleichen (Fehler erkennen) - Memory (mit Bildern oder Wörtern) - Erkennen von Wörtern in Wortschlangen 	<p>SCHUBI Lehrmittel: Übungen für Lese- und rechtschreibschwache Kinder</p>
<p>Rhythmisch-melodische Differenzierungsfähigkeit</p> <p>Vermeiden von Umstellungsfehlern</p> <p>Festigung der Silbengliederung</p> <p>Erfassen der richtigen Satzschlusszeichen</p> <p>Förderung des Aufgabenverständnisses</p> <p>Förderung des Leseverständnisses</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Nachklatschen von vorgegebenen Texten - Wörter in Silben zerlegen - Sätze in Bedeutungseinheiten gliedern - Satzmelodie verändern (bitrend, fordernd ...) - Wesentliches kennzeichnen - Arbeit mit Reimen und Versen 	<p>REUTER-LIEHR: Das Lernspiel Spiel Spirale</p>

Förderschwerpunkte	Maßnahmen	Arbeitsmittel
<p>Kinästhetische Differenzierungsfähigkeit Verbesserung des koordinierten Zusammenspiels der Sprechorgane</p> <p>Vermeidung von Verwechslungen oder Auslassungen durch falsches Sprechen (auch das innere Sprechen ist falsch)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - langsames deutliches und in Silben gegliedertes Sprechen - Sprechen von »Zungenbrechern« - Sprechen vor dem Spiegel - überbetont deutliches Sprechen 	<p>KOSSOW: Leitfaden zur Bekämpfung der Lese-Rechtschreibschwäche</p>
<p>Festigung des Regelwissens</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Selbstlaute und Mitlaute erkennen - Stammselbstlaute erkennen - Gliedern von Wörtern in Vorsilbe, Wortstamm, Nachsilbe, Endung - Übungen mit Wortbausteinen - Erkennen von langem und kurzem Selbstlaut - Erarbeiten von sich daraus ableitenden Rechtschreibregeln - Wortarten bestimmen - Festigen von Grundwort und Bestimmungswort - Groß- und Kleinschreibung - Beugen von Verben - Ableitungsübungen - Bilden von Wortfamilien - Einsetzübungen 	<p>So kann ich's mir merken</p>
<p>Schulung der Konzentrations- und Merkfähigkeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Puzzle, Memory, Kartenspiele, Suchbilder - »Kofferpacken«, Einprägen von Reimwörtern - Arbeit mit Wortübersichten, Signalarten als Merkhilfe 	<p>Computerprogramme vom Verlag Jugend und Volk; Trainingsprogramm zum Konzentrationsaufbau</p>

Einschätzung zum aktuellen Lernstand und Hinweise für die Förderung an der weiterführenden Schule

Name: beendete Klasse Schule:
Datum:

Leistungen und Leistungsverhalten:

Noch vorhandene Defizite in der Rechtschreibung:

Fehlerarten (nach LORY): (bitte Zutreffende ankreuzen)

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Verwechslungen von Buchstaben wie | <input type="checkbox"/> Umstellungen von Buchstaben |
| <input type="checkbox"/> Auslassungen von Buchstaben | <input type="checkbox"/> Auslassungen von Mitlautverdopplungen |
| <input type="checkbox"/> Auslassungen von Dehnungen (ie, h, ee) | <input type="checkbox"/> Auslassungen von Mitlauten in Mitlauthäufungen (st, sch, ch, pf, ng ...) |
| <input type="checkbox"/> Hinzufügungen von Buchstaben | <input type="checkbox"/> Hinzufügungen von Mitlautverdopplungen |
| <input type="checkbox"/> Hinzufügungen von Dehnungen | <input type="checkbox"/> Hinzufügungen von Mitlauten in Mitlautgruppen |
| <input type="checkbox"/> Groß- und Kleinschreibung | <input type="checkbox"/> Getrennt- und Zusammenschreibung |

Schreibtempo:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> zu schnell und sehr oberflächlich | <input type="checkbox"/> auffällig langsam und gebunden an das Mitsprechen und das häufige Wiederholen |
|--|--|

Schwierigkeiten im mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Wortschatz zu gering | <input type="checkbox"/> falsche Grammatik |
| <input type="checkbox"/> Sprachauffälligkeiten wie Sigmatismus (Lispeln), falsche Lautbildung von | |

Stand der Leseleistungen (in Anlehnung an ZÜRCHER-Lesetestkriterien):

Lesefluss:

- fließend, ruhig, ziemlich fließend
- rasch, hektisch
- unregelmäßig
- langsam, bedächtig, ängstlich
- vereinzelte, häufige Stockungen

Lesegliederung:

- buchstabenweise
- wortweise
- sinnschrittgliedernd
- beachtet Interpunktion und Satzende

Lesemelodie:

- monoton
- modulierend
- zu laut / zu leise

Sinnerfassung:

- gut möglich
- keine Detailbeachtung
- kaum möglich

Aussagen zu Motivation, Konzentration, Ausdauer, Fleiß ... besonders im Hinblick auf schriftsprachliche Anforderungen:

.....

.....

.....

.....

Hinweise für die Lehrer der nachfolgenden Einrichtung:

Wie z. B. bisherige
lehrplanbezogene Schwerpunktsetzungen

.....

.....

.....

.....

Förder- und Differenzierungsformen

.....

.....

.....

.....

Geeignete Lehr- und Lernformen
(ggf. verwendetes Programm)

.....

.....

.....

.....

Grundsätze und Formen der Leistungsbewertung

.....

.....

.....

.....

Bemerkungen:

(z. B. Anlage Entwicklungsplan)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....
Unterschrift Schulleiter

.....
Unterschrift Klassen- / Deutsch- / bzw. Förderlehrer

.....
Einverständnis zur Weitergabe

.....
Unterschrift der Eltern

Beispiel Bildungsvereinbarung

Bildungsvereinbarung für den Schüler

Felix Müller der Klasse 7a der Burgteich-Mittelschule

Datum:

Ziel: Wechsel in den Realschulbildungsgang nach der 7. Klasse bei erst kürzlich festgestellter LRS

Es werden folgende Beiträge zur Zielerreichung geleistet:

Von Felix:

- regelmäßige Teilnahme am speziellen Förderkurs für rechtschreibschwache Schüler
- regelmäßige Teilnahme an der außerunterrichtlichen Förderung durch einen Lerntherapeuten
- gutes Bemühen um aktive mündliche Mitarbeit in Deutsch, Englisch und Biologie
- alle Hausaufgaben eintragen und vollständig erledigen
- bei Bedarf schriftliche Aufgaben mit dem Computer anfertigen, falls nötig auch Abschrift der Unterrichtsmitschriften, wenn diese nicht lesbar sind
- bei unvollständigen Aufzeichnungen Mitschriften eines Mitschülers kopieren

Von den Lehrern:

- nach dem Beschluss der Klassenkonferenz wird Felix das Aussetzen der Benotung der schriftlichen Leistungen in Englisch für das laufende Halbjahr gewährt, Felix erhält zwei Möglichkeiten zusätzlich, um Vokabelkenntnisse mündlich nachzuweisen
- in Deutsch erfolgt eine Gewichtung zugunsten der mündlichen Leistungen
- Felix wird die Aufgabenstellung (auch bei Leistungskontrollen) vorgelesen
- die Teilnahme am Förderunterricht absichern und die Förderung mit dem Lerntherapeuten abstimmen
- kein Punktabzug wegen Rechtschreibfehlern, bei Unlesbarkeit mündlich nachfragen
- der Klassenlehrer sichert den Informationsfluss für die anderen Lehrer ab

Von den Eltern:

- auf regelmäßige Erledigung der Hausaufgaben achten
- mündliche Vokabelkenntnisse als Unterstützung des Lernens kontrollieren
- die außerschulische Förderung organisieren

Termine für den Zeitraum der Bildungsvereinbarung:

Für die Entscheidung bezüglich des Wechsels in den Realschulbildungsgang wird folgender Termin festgesetzt: *Datum*

Im Vorfeld werden Gespräche zum Entwicklungsstand zu folgenden Terminen vereinbart: *Datum*

.....
Unterschrift Schulleiter

.....
Unterschrift Klassenlehrer

.....
Unterschrift der Eltern

.....
Unterschrift Schüler

Hinweise für computergestütztes Lernen

Deutsch: einfach interaktiv, Handreichung für den Unterricht mit CD-ROM, Cornelsen Verlag, Berlin 2004

Lernspiele

vom Landesverband Legasthenie Sachsen e.V. Sachsen empfohlen

Alpha Zoo

Ein Konzentrationsspiel zur Förderung der Aufmerksamkeit und des optischen Gedächtnis in Memoryform.

Easy Memory

Leichtes Memoryspiel für jede Altersgruppe. Selbst kleinere Kinder können schon versuchen, Paare zu finden.

Hangman

Galgenraten kennt fast jeder. Diese 3-D-Version hat außergewöhnliche und einfache Wortgruppen in Deutsch und in Englisch.

Hexmaze

Das Spiel erstellt Labyrinth in verschiedenen Größen und Schwierigkeitsstufen zum Ausdrucken, um diese dann mit dem Bleistift manuell lösen zu können.

Lettris

Aus herabfallenden Buchstaben müssen vorgegebene Wörter zusammengesetzt werden. Die einzelnen Buchstaben erscheinen gedreht oder auch gespiegelt in zufälliger Reihenfolge. Es kann in verschiedenen Schwierigkeitsstufen gespielt werden.

Coconut Curumba

Ein Spiel zur Steigerung der Aufmerksamkeit. Unter welcher Kokosnuss liegt der Stein. Die exotische Variante des bekannten Hütchenspiels in verschiedenen Schwierigkeitsstufen.

Literaturempfehlungen

Akademie für Lehrerfortbildung und

Personalführung Dilling: Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten, Auer, Donauwörth 2000

Barth, K-H.: Lernschwächen früh erkennen – im Vorschul- und Grundschulalter, Ernst Reinhardt Verlag 2000

Breuer, H. / Weuffen, M.: Lernschwierigkeiten am Schulanfang, Belz, Weinheim/Basel 1993

Breuninger, H.: Jedes Kind kann schreiben lernen, Beltz Verlag 1996

Dummer-Smoch, L.: Laute – Silben – Wörter, Veris Verlag, Kiel 2003

Firnhaber, M.: Legasthenie und andere Wahrnehmungsstörungen, Fischer-TB.-Verlag, 8. Auflage 2002

Hackethal, R.: Praxis zum Kieler Leseaufbau und Kieler Rechtschreibaufbau, Veris Verlag, Kiel 1995

Kinn, B.: Legasthenie, Schwächen erkennen – Talente fördern – Selbstbewusstsein stärken, Humboldt-Verlag 1998

Kossow, H.-J.: Wahrnehmungstraining, Verlag Dr. Dieter Winkler, Bochum 1999

Lohmann, B.: Müssen Legastheniker Schulversager sein?, Ernst Reinhardt Verlag 1997

Naegele, R., Valtin, R.: LRS in den Klasse 1-10, Belz, Weinheim/Basel 1989

Naegele, I.M.: Schulversagen in Lesen und Rechtschreiben (LRS I), Ursachen, Auswirkungen, Abhilfen, Beltz Verlag 1991

Naegele, I.M.: Häusliche Hilfen bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten (LRS II), Grundlagen, Lernhilfen, Materialien, Beltz Verlag 1992

Naegele, I.M., Valtin, R. (Hrsg.): LRS in den Klassen 1-10, Handbuch der Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten, Bd. 2 Schulische Förderung und außerschulische Therapien, Beltz Verlag 2000

Raschendorfer, N.: LRS - Legasthenie – Aus Fehlern wird man klug, Förderdiagnostik auf der Basis freier Texte, Verlag an der Ruhr. Mülheim 2004

Sächsisches Staatinstitut für Bildung und Schulentwicklung Comenius-Institut, Handreichung Lese – Rechtschreib – Schwäche, Stoba-Druck GmbH, Lamperswalde, 1996

Szaszi, M., Braun, P., Jerusel, P.: Üb mit mir!, Arbeitsheft 1,2,3 und 4, Dürr & Kessler, 2001

Schlichting, A.: So kann ich´s mir merken, Global-Druck, Bad Bramstedt, 1990

Tamm, H.: Lies mit uns schreib mit uns 2./3., Lies mit uns schreib mit uns 3./4., Lies mit uns schreib mit uns 5./6., Schuljahr, Belz, Weinheim/Basel 1989

Weigt, R.: Lesen- und Schreibenlernen kann jeder?, Luchterhand Verlag 1994

Weigt, R.: LRS in den Klassen 1-10, Grundlagen und Grundsätze der Lese-Rechtschreibförderung, Beltz Verlag 1997

Zander, G.: Was ist LRS-Förderung im Englischunterricht?, Besser Englisch Lernen mit Lese-Rechtschreib-Schwäche, Verlag an der Ruhr, Mülheim 2002

VwV LRS-Förderung

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung von Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche

(VwV LRS-Förderung)

vom 23. JUNI 2006

AZ: 34-6504.20/230/17

1 Geltungsbereich

Die Verwaltungsvorschrift gilt für alle öffentlichen allgemein bildenden und Berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen.

2 Grundsätze

Bei einer Reihe von Schülern in der Grundschule und in den weiterführenden Schulen ist der Schulerfolg durch besondere Schwierigkeiten im Lesen und in der Rechtschreibung stark beeinträchtigt. Die nachfolgenden Bestimmungen sollen dazu beitragen, diesen Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu begegnen. Sie haben das Ziel, die vorhandenen Begabungen zu entwickeln, den Schülern eine ihrem individuellen Leistungsvermögen angemessene Schullaufbahn zu ermöglichen und die Lese-Rechtschreib-Schwäche im Laufe der Schulzeit durch entsprechende Hilfen zu mindern.

3 Begriffsbeschreibung

Als Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) wird eine Teilleistungsschwäche verstanden, deren Hauptmerkmal eine ausgeprägte Beeinträchtigung der Entwicklung der Lese- und Rechtschreibfähigkeit ist, die nicht durch eine allgemeine intellektuelle Beeinträchtigung oder inadäquate schulische Betreuung erklärt werden kann.

4 Feststellung der LRS, Fördermaßnahmen und Bewertung der Schülerleistungen

4.1 Grundschule

4.1.1 Im Falle einer vermuteten LRS wird von der Schule geprüft, ob ein Feststellungsverfahren eingeleitet wird. Sofern von der Schule die Notwendigkeit der Durchführung eines Feststellungsverfahrens gesehen wird, stellt der Schulleiter mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten einen entsprechenden Antrag an das zuständige Regionalschulamt.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur Durchführung des Feststellungsverfahrens bei ihrem Kind,
- b) Übungen im freien Schreiben und Mathematikkontrollen mit Fehleranalysen,
- c) Rechtschreibkontrolle und Bilderliste,
- d) eine pädagogische Einschätzung der Schule zur Leistungsentwicklung des Schülers.

4.1.2 Die Feststellung der LRS für Schüler, bei denen dies vermutet wird, erfolgt durch ein vom Regionalschulamt berufenes Diagnostikteam. Diesem gehören jeweils an:

- a) zwei LRS-Lehrer,
- b) ein Schulpsychologe,
- c) ein Sprachheilpädagoge.

Im Rahmen des Feststellungsverfahrens sind durch das Diagnostikteam folgende Bereiche zu diagnostizieren:

- a) intellektuelle Befähigung,
- b) Primärsymptomatik, Lesen, Rechtschreiben, mathematische Leistungen, sprachlicher Status,
- c) Sekundärsymptomatik, wie z.B. Arbeitsweise, Motivation, Konzentration und Ausdauer, Sozialverhalten.

In Auswertung des durchgeführten Verfahrens stellt das Diagnostikteam fest, ob beim Schüler eine LRS vorliegt. Darüber hinaus legt das Diagnostikteam für den Schüler einen begründeten Vorschlag zur weiteren Förderung vor. Den Erziehungsberechtigten und dem den Antrag stellenden Schulleiter wird das Ergebnis des Feststellungsverfahrens schriftlich mitgeteilt.

Das Diagnostikteam verweist, sofern dies als erforderlich angesehen wird, auf die Durchführung einer ärztlichen Untersuchung zur Erkennung von möglichen Besonderheiten der Sinneswahrnehmung, von psychischen oder neurologischen Erkrankungen.

4.1.3 Um Schüler mit festgestellter LRS im Unterricht ihrer Grundschule zu fördern, sind auf der Grundlage einer kontinuierlichen Analysetätigkeit Entwicklungspläne zu erstellen. Die Entwicklungspläne beinhalten konkrete Ziele der individuellen Förderung des Schülers für einen überschaubaren Zeitraum ausgehend von seinem aktuellen Entwicklungsstand. Darüber hinaus werden darin die vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung, die beteiligten Personen und Zeitpunkte für Zwischenauswertungen aufgeführt. Ggf. notwendige außerschulische Fördermaßnahmen sind zu benennen. Der Entwicklungsplan ist Arbeitsinstrument aller Lehrer, die den Schüler unterrichten. Die Erziehungsberechtigten sind über den Entwicklungsplan zu informieren. Es wird empfohlen, mit den Erziehungsberechtigten über die beabsichtigte Förderung eine Bildungsvereinbarung zu schließen.

4.1.4 Die Erziehungsberechtigten von Schülern mit festgestellter LRS können beantragen, die Benotung für Leistungen in Teilbereichen der Fächer Deutsch und/oder Fremdsprache gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 SOGS auszusetzen. Die Beantragung soll zu Beginn des Schuljahres erfolgen. Die Entscheidung über die Aussetzung der Benotung von Teilleistungen trifft die Klassenkonferenz. Die Nichtberücksichtigung von Lese- und/oder Rechtschreibleistungen in den Fächern Deutsch und/oder Fremdsprache wird auf dem Zeugnis oder der Halbjahresinformation vermerkt. Folgende Formulierung wird empfohlen: "Die Lese- und/oder Rechtschreibleistungen sind in der Note im Fach ... nicht enthalten."

4.1.5 Ist trotz intensiver Förderung kein Lernzuwachs festzustellen, ist die gewählte Methode bzw. das Förderkonzept zu überprüfen. In Einzelfällen ist allerdings nicht auszuschließen, dass die Förderung durch die Schule an Grenzen stößt. In diesen Fällen sollen die Erziehungsberechtigten auch über weitere Unterstützungs- und Therapiemöglichkeiten informiert werden.

4.1.6 Im Ausnahmefall ist auch eine Überprüfung gemäß § 30 SchulG i.V.m. § 13 SOFS auf sonderpädagogischen Förderbedarf notwendig.

4.1.7 Am Ende der Klassenstufe 4 unterbreitet die Grundschule schriftlich Vorschläge für die weitere Förderung ab der Klassenstufe 5. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- a) bisherige lehrplanbezogene Schwerpunktsetzungen
- b) Förderansätze und Differenzierungsformen
- c) geeignete Lehr- und Lernformen
- d) Grundsätze und Formen der Leistungsbewertung.

Die Regionalschulämter halten für die Grundschulen schriftliche Informationen über Angebote zur Förderung der Schüler mit LRS an den weiterführenden Schulen bereit. Diese werden den Erziehungsberechtigten mit der Bildungsempfehlung der Grundschule für den Besuch einer weiterführenden Schule übergeben.

4.2 LRS-Klassen

4.2.1 Schüler, die nicht im Rahmen des Unterrichtes ihrer Grundschule im Lesen und im Rechtschreiben ausreichend gefördert werden können, werden mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten in den dafür eingerichteten LRS-Klassen unterrichtet.

4.2.2 Für Schüler, die nach der Klassenstufe 2 in eine LRS-Klasse wechseln, gilt die Stundentafel der Klassenstufe 3 der Grundschule. Die Dehnung der Beschulung erstreckt sich auf zwei Schuljahre und umfasst die Klassen 3/I und 3/II. Der Dehnungsbonus ist vor allem für die differenzierte Förderung der Schüler im Lesen und Rechtschreiben zu nutzen. Zur individuellen Förderung stehen bis zu drei Stunden zusätzlich zur Verfügung.

4.2.3 Die Schüler der Klassen 3/I erhalten zum Halbjahr eine Halbjahresinformation über die erbrachten Leistungen mit einer ergänzenden Verbaleinschätzung und am Schuljahresende ein Jahreszeugnis über die erbrachten Leistungen mit einer ergänzenden Verbaleinschätzung ohne Versetzungsvermerk. Die Schüler der Klassen 3/II erhalten zum Halbjahr eine Halbjahresinformation und am Ende des Schuljahres ein Jahreszeugnis mit Versetzungsvermerk entsprechend den Regelungen für Schüler der Klassenstufe 3 der Grundschule. Punkt 4.1.4 gilt entsprechend.

4.2.4 Im 2. Schulhalbjahr absolvieren die Schüler der Klasse 3/II eine mindestens 14-tägige Adaptionbeschulung in der zukünftigen Grundschulklasse.

4.2.5 Die aufnehmende Schule erhält ein Abschlussgutachten, welches Aussagen über die Entwicklung des Schülers im Lern- und Leistungsbereich enthält und Hinweise für die weitere Förderung des Schülers gibt. Im Rahmen der vorhandenen

sächlichen und personellen Kapazitäten und im Einvernehmen zwischen Regionalschulamt und dem Schulträger sowie dem Träger der Schülerbeförderung können die Schüler bis zum Ende der Grundschulzeit an der die LRS-Klasse führenden Schule verbleiben.

4.2.6 Soweit keine LRS-Klasse gebildet wird, sollen die Schüler an der Schule in anderer Weise, z. B. durch Förderunterricht, angemessen gefördert werden.

4.3 Mittelschule

4.3.1 In Einzelfällen wird eine LRS erst nach dem Übergang in die weiterführende Schule deutlich erkennbar. Es sind daher, insbesondere im 1. Schulhalbjahr der Klassenstufe 5, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer LRS besonders zu beachten. In diesen Einzelfällen stellt der Schulleiter mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten einen Antrag auf Feststellung einer LRS an das zuständige Regionalschulamt. Für das Feststellungsverfahren finden Nummer 4.1.1 und 4.1.2 entsprechende Anwendung. Darüber hinaus gelten die Nummern 4.1.3, 4.1.5 und 4.1.6 entsprechend.

4.3.2 Schüler mit festgestellter LRS erhalten eine angemessene individuelle Förderung. Eine Förderung erfolgt vor allem im Rahmen des regulären Unterrichts. Bei Bedarf können gemäß § 18 Abs. 5 SOMIAP im Rahmen der sächlichen und personellen Voraussetzungen zusätzliche Fördermaßnahmen angeboten werden. Diese Fördermaßnahmen können auch parallel zum Regelunterricht der Klasse angeboten werden. Sie sollen sich vor allem auf die Fächer Deutsch und/oder Fremdsprache beziehen.

4.3.3 Bei schriftlichen Arbeiten oder Übungen kann der Fachlehrer gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 SOMIAP eine angemessene Arbeitszeitverlängerung gewähren und/ oder zusätzliche Hilfsmittel zulassen. Bei Abschlussprüfungen und Leistungsnachweisen der besonderen Leistungsfeststellung entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 31 Abs. 5 SOMIAP, welche Maßnahmen und welche Hilfsmittel zur Anwendung kommen.

4.3.4 Bei Schülern mit festgestellter LRS, bei denen die Rechtschreibleistungen über einen nicht absehbaren Zeitraum "mangelhaft" oder "ungenügend" bleiben, kann aus besonderen pädagogischen Gründen zeitlich befristet eine Aussetzung der Benotung der Rechtschreibleistungen in den Fächern Deutsch und/oder Fremdsprache gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 SOMIAP gewährt werden. In diesen Fällen werden die Rechtschreibleistungen in der Fachnote nicht berücksichtigt. Die Entscheidung über die Aussetzung der Benotung der Rechtschreibleistungen trifft die Klassenkonferenz. Die Aussetzung der Benotung der Rechtschreibleistungen ist jedoch nur mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten zu gewähren und setzt voraus, dass für den Zeitraum des Notenschutzes spezielle Fördermaßnahmen stattfinden. Die Fördermaßnahmen und der individuelle Lernfortschritt des Schölers sind zu dokumentieren und die Erziehungsberechtigten in regelmäßigen Abständen zu informieren. Bei schriftlichen Arbeiten in Fächern, in denen die Aussetzung der Benotung der Rechtschreibleistungen gewährt wurde, werden die Rechtschreibleistungen verbal beurteilt. Die Nichtberücksichtigung der Rechtschreibleistungen in der Fachnote in den Fächern Deutsch und/oder Fremdsprache wird auf dem Jahreszeugnis oder der Halbjahresinformation vermerkt. Folgende Formulierung wird empfohlen: "Die Recht-

schreibleistungen sind in der Note im Fach ... nicht enthalten.“

4.3.5 Die in den Nummern 4.3.2 bis 4.3.4 genannten Fördermaßnahmen kommen in Betracht für Schüler der Klassenstufen 5 und 6. In begründeten Fällen können Fördermaßnahmen auch in den nachfolgenden Klassenstufen angeboten werden.

4.4 Gymnasium

Die Regelungen von Nummer 4.3 finden für Schüler des Gymnasiums sinngemäße Anwendung.

Die Regelungen über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung im Freistaat Sachsen bleiben hiervon unberührt.

4.5 Berufsbildende Schulen

Auf Schüler mit festgestellter LRS muss auch an den Berufsbildenden Schulen besonders geachtet werden. Eine Förderung erfolgt im regulären Unterricht durch geeignete pädagogische, fachliche und fachdidaktische Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen. Bei Bedarf informiert die Schule über weitere Unterstützungs- und Therapiemöglichkeiten.

Schüler an Berufsbildenden Schulen unterliegen den für die jeweilige Schulart geltenden Grundsätzen der Leistungsbewertung.

Die Prüfungsbestimmungen der jeweiligen Schulart bleiben von dieser Verwaltungsvorschrift unberührt.

4.6 Förderschulen

Die Verwaltungsvorschrift gilt für Förderschulen, soweit die Schulordnung Förderschulen keine anders lautenden Regelungen enthält. LRS-Klassen werden an Förderschulen in der Regel nicht eingerichtet.

5 Allgemeine Bestimmungen

5.1 Die Eltern sollen in Elternversammlungen und Elternsprechstunden über Probleme von Schülern mit LRS informiert werden. Dabei sind insbesondere Hinweise für häusliche Hilfen zu geben.

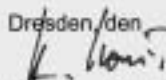
5.2 An jeder Schule ist dafür Sorge zu tragen, dass mindestens ein Lehrer in Fragen der LRS fortgebildet wird. Bei Bedarf kann dieser Lehrer bei Beratungsgesprächen mit Eltern und zu Klassen- bzw. Fachkonferenzen hinzugezogen werden.

5.3 Das Regionalschulamt bestimmt im Einvernehmen mit den Schulträgern die Schulen, an denen differenziertere Maßnahmen zur Förderung von Schülern mit festgestellter LRS angeboten werden. Die in diesen Maßnahmen eingesetzten Lehrer erhalten eine vertiefte Fortbildung.

6 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung von Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (VwV LRS-Förderung) vom 19. Juli 2001 (MBL.SMK S. 189) außer Kraft.

Dresden, den 28. JUNI 2006



Hansjörg König
Staatssekretär

Impressum

Diese Handreichung wurde
von einer Arbeitsgruppe
des Regionalschulamtes Zwickau
unter Leitung von
Frau Elke Mahler erarbeitet.

Herausgeber:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Gestaltung:
LÖSER & PARTNER

Druck:
Stoba-Druck GmbH

Ausgabe 2006